

BUNDESSTEUERBLATT

2002 / Nr. 22

Abgabenordnung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

**Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) von Feststellungsbescheiden der Bedarfsbewertung
in Erbbaurechtsfällen und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden;
Verfassungsmäßigkeit des § 148 Abs. 1 Satz 2 BewG**

Vom 4. Dezember 2002

Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2002 - II B 173/01 (BStBl II S. 844), in dem dieser ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 148 Abs. 1 Satz 2 BewG geäußert hat, ist ab sofort Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung von Feststellungsbescheiden der Bedarfsbewertung in Fällen des § 148 BewG zu entsprechen, wenn die Bedarfswerte erkennbar den Verkehrswert übersteigen.

Die Aussetzung der Vollziehung ist auf den Teil zu beschränken, um den der festgestellte Bedarfswert den Verkehrswert übersteigt. Zur Bestimmung des Aussetzungsbetrages ist regelmäßig ein Verkehrswertnachweis nicht erforderlich. Geeigneten Angaben des Steuerpflichtigen zur Höhe des Verkehrswerts ist zu folgen.

Finanzministerium Baden-Württemberg

S 3014 / 33

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

34 - S 3014 - 037 - 47071/02

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III B 16 - S 3014 - 7/02

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

33 - S 3014 - 4/02

Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

S 3014 - 13

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

51 - S 3014 - 46/97

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 3014b A - 5 - II B 23

Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

IV 340 - S 3014 - 6/97

Niedersächsisches Finanzministerium

S 3014 b - 15 - 34 1

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

S 3014b - 3 - V A 6

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

S 3014 A - 447

**Ministerium für Finanzen
und Bundesangelegenheiten Saarland**

B/5-3 - 224/2002 - S 3014

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

35 - S 3014b - 1/27 - 66593

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 3014 - 49

**Ministerium für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein**

VI 311 - S 3014b - 004

Thüringer Finanzministerium

S 3014 A - 06 - 204(S)

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 12. Dezember 2002

IV D 2 - S 0338 - 81/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO)

BMF-Schreiben vom 10. April 1995 (BStBl I S. 264)
und vom 15. Oktober 2002 (BStBl I S. 1024)
TOP 19 der Sitzung AO IV/2002 vom 4. bis 6. Dezember 2002

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 10. April 1995 -

IV A 4 - S 0338 - 13/95

IV A 5 - S 0622 - 23/95

- (BStBl I S. 264), zuletzt neu gefasst durch BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2002 - IV D 2 - S 0338 - 68/02 - (BStBl I S. 1024), mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

"Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte vorläufig vorzunehmen:

1. Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
2. Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000
3. **Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000**

Anwendung des § 32c EStG für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß **den Nummern 2 und 3** ist Einkommensteuerbescheiden nur beizufügen, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

4. EStG bzw. aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG positiv ist; Bescheiden über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG ist er nicht beizufügen. Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 4 ist auch Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften beizufügen."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-624.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Außenprüfung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 30. Dezember 2002

IV D 2 - S 1547 - 7/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2003 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2003

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die Oberfinanzdirektionen festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des
4. jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßig- ter Steu- ersatz	voller Steuer- satz	insge- samt
	€	€	€
Bäckerei und Konditorei	696	156	852
Fleischerei	672	504	1 176
Gast- und Speisewirt- schaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	792	840	1 632
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1 008	1 452	2 460
Getränkeeinzelhandel	0	276	276
Café	804	384	1 188
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	408	48	456
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1 092	360	1 452
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	228	108	336

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Betriebsprüfung - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Betriebsprüfung-623.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Christmann

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 5. Dezember 2002

IV B 4 - S 1301 Kan - 22/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen

Deutsch-kanadisches Doppelbesteuerungsabkommen vom 19. April 2001; Miet- oder Konzessionsvereinbarung im Sinne des Artikels 12 Abs. 3 Buchst. b

TOP 3.5 der ASt III/02

Nach Artikel 12 Absatz 3 Buchst. b. des deutsch-kanadischen DBA vom 19. April 2001 können Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, die Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren ist, nur im Wohnsitzstaat besteuert werden, wenn die Lizenzgebühren gezahlt werden für

- die Benutzung oder das Recht zur Benutzung von Computer-Software oder das Recht auf die Benutzung von Patenten oder
- Informationen betreffend gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen.

Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates bleibt jedoch in den Grenzen des Absatzes 2 erhalten, wenn die Lizenzgebühren im Zusammenhang mit einer Miet- oder Konzessionsvereinbarung gezahlt werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, unter welchen Voraussetzungen Lizenzgebühren als im Zusammenhang mit einer Miet- oder Konzessionsvereinbarung gezahlt anzusehen sind.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt das Folgende:

Mietvereinbarung

Der Ausdruck "Mietvereinbarung" ist nicht mit "Lizenzvereinbarung oder -vertrag" gleichzusetzen. Eine Mietvereinbarung bezieht sich üblicherweise auf einen Vertrag, nach dem eine Person das Recht hat, einen Vermögensgegenstand für eine bestimmte oder auf andere Weise befristete Zeit gegen Entgelt zu nutzen. Im Allgemeinen bezieht sich ein Mietvertrag nicht auf Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von immateriellen Wirtschaftsgütern. In der Regel werden Vergütungen aufgrund eines Mietvertrags für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen gezahlt. Werden Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Computer-Software, Patenten oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt, werden diese Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung immaterieller Wirtschaftsgüter gezahlt. Folglich dürfen diese Vergütungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Konzessionsvereinbarung gezahlt werden, nicht in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen. Wenn sich jedoch eine Mietvereinbarung oder ein damit verbundener Vertrag betreffend die Benutzung oder das Recht auf Benutzung komplexer gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen auf die Nutzung oder das Recht auf Benutzung immaterieller Wirtschaftsgüter erstreckt, die für die Nutzung oder den Betrieb des gemieteten Vermögensgegenstandes von Bedeutung sind, dann werden Vergütungen oder Teile der Vergütungen für die immateriellen Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit einer Mietvereinbarung gezahlt. In diesem Fall dürfen die Vergütungen in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen.

Konzessionsvereinbarung

Eine "Konzession" umfasst insbesondere das einem Konzessionsnehmer von einem Konzessionsgeber eingeräumte Recht zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit, bei der der Konzessionsnehmer Waren oder Dienstleistungen verkauft, zum Verkauf anbietet oder vertreibt, die mit dem Warenzeichen, der Dienstleistungsmarke, dem Handelsnamen, Logo, Werbe- oder Handelssymbol des Konzessionsgebers eng verbunden sind, und der Konzessionsgeber einen erheblichen Einfluss auf die Art der Geschäftsausübung nimmt oder nehmen kann. Der Konzessionsnehmer kann das Recht zur Herstellung oder Bearbeitung der Waren haben, die er ver-

kauft oder zum Verkauf oder Vertrieb anbietet. Eine "Konzessionsvereinbarung" ist ein Vertrag oder eine Vereinbarung, die sich auf die Konzession bezieht.

Die Frage unter welchen Voraussetzungen Lizenzgebühren als im Zusammenhang mit einer Miet- oder Konzessionsvereinbarung gezahlt anzusehen sind, ist auch mit der zuständigen kanadischen Behörde erörtert worden. Das vorstehend dargestellte Verständnis der Regelung entspricht dem Ergebnis dieser Erörterung.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Dezember 2002

IV B 4 - S 1300 - 273/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen

Zusammenrechnung von Baubetriebsstätten nach DBA; BFH-Urteil vom 16. Mai 2001 I R 47/00 (BStBl II 2002 S. 846)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16. Mai 2001 entschieden, dass Bauarbeiten an verschiedenen Orten nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. g DBA-Ungarn (ähnlicher Wortlaut wie Art. 5 Abs. 3 OECD-Musterabkommen) nur dann als einheitliche Bauausführung angesehen werden können, wenn zwischen ihnen ein technischer und organisatorischer Zusammenhang besteht. In dem vom BFH entschiedenen Fall reichte es nicht aus, dass es sich um gleichartige Arbeiten handelte, die für denselben Auftraggeber am gleichen Orte ausgeführt worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt das Folgende:

Die in Textziffer 4.3.5 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999, BStBl I S. 1076 (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze) niedergelegten Grundsätze zum Erfordernis eines räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs für die Zusammenrechnung von Bauarbeiten an verschiedenen Orten zu einer einheitlichen Bauausführung sind weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.

Der BFH hat unter Einbeziehung der Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze im Rahmen seiner wertenden Betrachtung auf der Grundlage der vom Finanzgericht getroffenen Feststellungen und der vom Finanzamt vorgetragenen Aspekte entschieden. Bei diesen Sachverhalten sind darüber hinaus auch die für einen wirtschaftlichen Zusammenhang sprechenden Merkmale zu berücksichtigen:

1. Die Arbeiten standen in engem zeitlichen Zusammenhang: Während des Zeitraums der am längsten andauernden Bauarbeiten wurden auch die beiden kürzer andauernden Arbeiten geleistet.
2. Es handelte sich um gleichartige Arbeiten, nämlich um Verputzarbeiten.
3. Die Arbeiten wurden für denselben Auftraggeber ausgeführt.
Die Arbeiten waren organisatorisch durch die Einschaltung einer bestimmten inländischen Kontaktperson verzahnt, die u. a. an
4. Vertragsverhandlungen beteiligt war und deren Privatadresse für den gesamten inländischen Schriftverkehr des ausländischen Unternehmens genutzt wurde.

Diese Tatsachen begründen den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bauarbeiten.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Dezember 2002

IV B 4 - S 2293 - 54/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundesamt für Finanzen

nachrichtlich:

Bundesfinanzakademie

im Bundesministerium der Finanzen

Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG; Entlastung von Abzugsteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach einem vereinfachten Verfahren ("Kontrollmeldeverfahren")

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren (§ 50d Abs. 5 EStG) nachfolgend neu geregelt.

I. Kontrollmeldeverfahren

Gemäß § 50d Abs. 5 EStG kann das Bundesamt für Finanzen auf Antrag den Schuldner von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG ermächtigen, in Fällen von geringer steuerrechtlicher Bedeutung ein vereinfachtes Verfahren

1. (Kontrollmeldeverfahren) anzuwenden. Das Verfahren setzt voraus, dass die Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG nach einem DBA im Inland nicht oder nur zu einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden können (vgl. Tz. 4). Die Ermächtigung kann mit Auflagen verbunden werden.

Im Kontrollmeldeverfahren unterlassen die Schuldner von sich aus bei Gläubigern, die in einem ausländischen Staat ansässig sind, mit dem ein entsprechendes DBA besteht, den Steuerabzug oder nehmen diesen nur nach dem gemäß dem DBA höchstens zulässigen Satz vor. Nach Ablauf des Kalenderjahres haben die Schuldner für jeden Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen und dem für sie zuständigen Finanzamt jeweils eine "Jahreskontrollmeldung" zu übersenden.

II. Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens

Ein Schuldner von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG kann das Kontrollmeldeverfahren nur anwenden, wenn er hierzu auf seinen Antrag vom Bundesamt für Finanzen ermächtigt worden ist. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. In dem Antrag hat sich der Schuldner zu verpflichten,

2. a) die Jahreskontrollmeldung (Tz. 10) bis zum Ablauf des Monats April jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu übersenden;
- b) den Ermächtigungsbescheid (Tz. 3) und je einen Abdruck der Jahreskontrollmeldung (Tz. 10) als Belege zu seinen Unterlagen zu nehmen;
- c) dem Gläubiger die in Tz. 8 bezeichnete Mitteilung zu machen.

Der Schuldner hat außerdem anzuerkennen, dass die Ermächtigung zum Kontrollmeldeverfahren die Haftung nach § 50a Abs. 5 EStG unberührt lässt.

Die Ermächtigung, das Kontrollmeldeverfahren anzuwenden, wird von dem Bundesamt für Finanzen durch Bescheid erteilt, und zwar im Allgemeinen unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; eine Abschrift des Ermächtigungsbescheides erhält das für den Schuldner der Vergütungen nach § 73e Satz 1 EStDV örtlich zuständige Finanzamt. In dem Ermächtigungsbescheid weist das Bundesamt für Finanzen auf die nach Tz. 2 zu übernehmenden Verpflichtungen hin. Die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens kann mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres erteilt werden, in dem die Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren beantragt wurde.

III. Anwendungsbereich des Kontrollmeldeverfahrens

- Das Kontrollmeldeverfahren kann nur auf Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG angewendet werden. Das Bundesamt für Finanzen kann es auf Zahlungen aus einer bestimmten (z. B. im Inland lediglich verwerteten) Tätigkeit und auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränken sowie Abweichungen zulassen. Die Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren ist ausgeschlossen für Zahlungen, die für die Ausübung einer Tätigkeit als Künstler oder Berufssportler im Inland geleistet werden, weil für diese Zahlungen nach den DBA regelmäßig der Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht hat.

- Das Kontrollmeldeverfahren kann nur bei Gläubigern zugelassen werden, bei denen die jeweilige Zahlung (Einzelzahlung) den Bruttobetrag von 5500 Euro und die während eines Kalenderjahres geleisteten gesamten Zahlungen den Bruttobetrag von 40 000 Euro nicht übersteigen.

- Hat der Schuldner Personen in das Kontrollmeldeverfahren einbezogen, bei denen diese Höchstbeträge überschritten werden, so ist für diese Personen zu dem Zeitpunkt eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen, in dem eine Einzelzahlung von mehr als 5 500 Euro geleistet wird oder die gesamten Zahlungen den Betrag von 40 000 Euro überschreiten. Die Jahreskontrollmeldung (Tz. 10) hat jedoch alle an diese Personen geleisteten Zahlungen zu umfassen. Wird die Höchstgrenze im Laufe eines Jahres überschritten und weigert sich der Gläubiger, eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen, so hat der Schuldner gemäß § 50a Abs. 5 EStG von der die Jahreshöchstgrenze überschreitenden Vergütung die gesetzliche Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

- In die vorgenannten Höchstbeträge sind Vorschüsse, Teil-, Abschlags- und Abschlusszahlungen sowie Kostenerstattungen (Fahrtkosten, Mehraufwand für Verpflegung, Übernachtung u. Ä.) einzubeziehen und sämtliche während eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen zusammenzurechnen, die sich auf dieselbe Tätigkeit oder Leistung des Gläubigers beziehen.

- Ein Schuldner, der die Zahlungen an einen bestimmten Gläubiger in das Kontrollmeldeverfahren einbezieht und daher keine oder nur eine reduzierte Abzugsteuer einbehält, hat dies so früh wie möglich, spätestens bei der ersten in dieser Weise geleisteten Zahlung, dem Gläubiger mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, dass die deutschen Finanzbehörden die Finanzbehörden seines Wohnsitzstaates über diese und alle künftigen Zahlungen informieren können.

- Bei den einzelnen Gläubigern kann das Verfahren innerhalb desselben Kalendervierteljahres, für das die einzubehaltende Abzugsteuer abzuführen ist (§ 73e EStDV), auch rückwirkend angewendet werden. Die nach dem einschlägigen DBA zuviel einbehaltene, aber noch nicht an das zuständige Finanzamt abgeführte Abzugsteuer ist dann gesondert oder zusammen mit weiteren Zahlungen an den betreffenden Gläubiger auszuzahlen. Der Schuldner hat das in seinen Unterlagen zu vermerken. Soweit die Abzugsteuer bereits an das zuständige Finanzamt abgeführt worden ist, kann das Kontrollmeldeverfahren nicht rückwirkend angewendet werden.

IV. Jahreskontrollmeldungen

Von den Schuldnern ist für jeden Gläubiger bis zum 30. April jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr jeweils eine Jahreskontrollmeldung beim Bundesamt für Finanzen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen und als "Mel-dung über die im Jahr ... gezahlten Lizenzgebühren und/oder Vergütungen für eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte persönliche Tätigkeit" zu bezeichnen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname sowie Wohnort oder Geschäftsleitung des Schuldners;
- Name, Vorname sowie Staat und Ort des Wohnsitzes oder der Geschäftsleitung des Gläubigers (einschließlich Postleitzahl, Straße, Hausnummer). Die Angabe eines Postfaches oder einer c/o-Anschrift ist nicht ausreichend;
- Bei Zahlungen an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz in den Vereinigten Staaten ist deren "Social Security Number", "Employer's Identification Number" oder "Taxpayer Identification Number" anzugeben;
- Bruttobetrag und Art der Vergütungen, ausgedrückt durch genaue Angabe der Vorschrift des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 EStG;
- von den Vergütungen einbehaltener Steuerbetrag.

Das Bundesamt für Finanzen kann die Übersendung der Jahreskontrollmeldung auf Magnetband oder einem anderen Datenträger nach einem von ihm vorgegebenen Datensatz zulassen. Dem zuständigen Finanzamt ist die Jahreskontrollmeldung hingegen nur in Papierform zuzuleiten.

Die Einreichung der Jahreskontrollmeldung lässt die Meldeverpflichtung nach § 73e EStDV unberührt.

- Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen für das Entlastungsverfahren nach § 50d EStG, obliegt es dem für den Schuldner der Vergütungen zuständigen Finanzamt, die ordnungsmäßige Abwicklung des Verfahrens im Rahmen des § 73d Abs. 2 EStDV zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält es von dem Vergütungsschuldner eine Ausfertigung der Jahreskontrollmeldung.
11. Das Bundesamt für Finanzen wird nach Weisung des BMF aufgrund der bestehenden Regelungen über den Austausch von Auskünften zur Durchführung der DBA Daten aus den Jahreskontrollmeldungen den zuständigen Finanzbehörden der in Betracht kommenden Staaten übermitteln. Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt (§ 50d Abs. 5 Satz 5 EStG).
- 12.

V. Haftung

- Die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens lässt die Haftung im Sinne des § 50a Abs. 5 EStG unberührt. Hat der Schuldner der Vergütungen das Kontrollmeldeverfahren nicht ordnungsgemäß angewendet, so wird eine nicht oder zu wenig einbehaltene oder abgeführte Steuer durch Haftungsbescheid nach § 73g EStDV nacherhoben. Von der Geltendmachung der Haftung wird abgesehen, wenn die nicht ordnungsgemäße Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens darauf beruht, dass der Schuldner der Vergütungen von dem Gläubiger hinsichtlich seiner Person oder seines Wohnsitzes getäuscht worden ist, sofern sich dem Schuldner der Vergütungen nicht nach den Umständen des Falles Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Gläubigers hätten aufdrängen müssen.
- 13.
14. Der Haftungsbescheid wird von dem für den Schuldner der Vergütungen nach § 73e EStDV örtlich zuständigen Finanzamt erlassen; dieses wird aufgrund eigener Feststellungen (vgl. Tz. 11) oder auf Ersuchen des Bundesamtes für Finanzen tätig.

VI. Erstmalige Anwendung

15. Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 21. Dezember 1993 - IV C 5 - S 1300 - 191/93 - (BStBl I 1994 S. 4) und gilt für Zahlungen, die von dem Schuldner ab dem 1. Januar 2002 geleistet werden.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 29. November 2002

IV C 3 - S 2253a - 95/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Erwerbereigenschaft von Fondsgesellschaftern; Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Eigenkapitalvermittlungsprovision und anderer Gebühren

BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2001
- IV C 3 - S 2253a - 15/01 -

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder teile ich Folgendes mit:

Die Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Anwendung der BFH-Urteile vom 8. Mai 2001 - BSt-BI II S. 720 - und vom 28. Juni 2001 - BStBI II S. 717 - sind noch nicht abgeschlossen. Die im o. a. BMF-Schreiben bekannt gemachte Übergangsregelung wird deshalb wie folgt geändert:

Soweit die Anwendung der BFH-Urteile zu einer Verschärfung der Besteuerung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis führt, sind die Urteilsgrundsätze nicht anzuwenden, wenn der Außenvertrieb der Fondsanteile vor dem 1. September 2002 begonnen hat und der Steuerpflichtige dem Fonds vor dem 1. Januar 2004 beitrifft.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter **www.bundesfinanzministerium.de** zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 2. Dezember 2002

IV C 4 - S 2284 - 108/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim als außergewöhnliche Belastung

BMF-Schreiben vom 26. Februar 1999 -

IV C 4 - S 2285 - 7/99

IV C 4 - S 2284 - 9/99

-

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der §§ 33 und 33a Abs. 1 EStG auf Fälle, in denen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim entstehen, das Folgende:

Erwachsen einem oder mehreren Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung eines nahen Angehörigen in einem Heim, gehören zu den Aufwendungen, die nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für die ärztliche Betreuung und Pflege, gemindert um eine Haushaltsersparnis entsprechend R 188 Abs. 2 EStR. Eine zusätzliche Berücksichtigung des Abzugsbetrags nach § 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG ist nicht zulässig (BFH-Urteil vom 24. Februar 2000, BStBl II S. 294).

Die Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung für einen nahen Angehörigen ist nur dann zwangsläufig, wenn die untergebrachte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Bei der Beurteilung, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge nicht ausreichen, ist ein angemessener Betrag für einen zusätzlichen persönlichen Bedarf zu berücksichtigen. Als angemessen kann in Anlehnung an § 21 Abs. 3 BSHG regelmäßig der für den zusätzlichen persönlichen Bedarf erklärte Betrag anerkannt werden, soweit er 1 550 € (bis zum Kalenderjahr 2001 einschließlich 3 000 DM) jährlich nicht übersteigt.

Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt nur dann vor, wenn eine Pflegestufe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist (R 188 Abs. 1 EStR). Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt, oder nach § 65 Abs. 2 EStDV zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der nahe Angehörige bereits seit einem früherem Zeitpunkt aus anderen Gründen (z. B. wegen Alters) im Heim untergebracht ist. Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung zum Teil vom Sozialhilfeträger übernommen (insbesondere durch die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG), braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht nachgewiesen zu werden, da regelmäßig von einer sorgfältigen, ordnungsmäßigen Prüfung durch den Sozialhilfeträger und von der Richtigkeit seiner Entscheidung ausgegangen werden kann (BFH-Urteil vom 23. Mai 2002 - BStBl II S. 567).

Aufwendungen in Höhe der Haushaltsersparnis können zusammen mit vom Steuerpflichtigen zusätzlich getragenen Kosten für die normale Lebensführung (z. B. Kleidung, Versicherung) entsprechend den Grundsätzen des § 33a Abs. 1 EStG als Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Der pflegebedürftige (Pflegestufe II) vermögenslose Vater A hat seinen eigenen Haushalt aufgelöst und ist während der gesamten Kalenderjahre 2001 und 2002 in einem Pflegeheim untergebracht.

Für die Heimunterbringung werden insgesamt 33000 € (2001: 66 000 DM) in Rechnung gestellt. Die Pflegeversicherung übernimmt hiervon 15348 € (2001: 30 000 DM). A zahlt aus seinen eigenen anrechenbaren Einkünften und Bezügen in Höhe von 4500 € (2001: 9000 DM) einen Betrag von 3300 € (2001: 6600 DM) auf die Heimkosten und behält einen Betrag von 1200 € (2001: 2400

DM) für zusätzlichen persönlichen Bedarf zurück. Die restlichen Heimkosten von 14352 € (33000 € -15348 € -3300 €; im Jahr 2001: 66000 DM -30000 DM -6600 DM = 29400 DM) trägt der Sohn B.

Die Abzugsbeträge für B berechnen sich wie folgt:

- nach § 33 a Abs. 1 EStG:

	2001	2002	2001	2002
Anteil für den typischen Unterhalt in Höhe der Haushaltsersparnis			14 040 DM	7 188 €
anrechenbare Einkünfte und Bezüge des A	9 000 DM	4 500 €		
anrechnungsfreier Betrag	<u>-1 200 DM</u>	<u>-624 €</u>		
anzurechnende Einkünfte und Bezüge des A	<u>7 800 DM</u>	<u>3 876 €</u>	<u>-7 800 DM</u>	<u>-3 876 €</u>
zu berücksichtigender Betrag			<u><u>6 240 DM</u></u>	<u><u>3 312 €</u></u>

Der Betrag von 6 240 DM für 2001 und 3 312 € für 2002 ist nach § 33a Abs. 1 EStG in voller Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen. Hiermit sind auch zusätzlich getragene Kosten wie z. B. Versicherungsbeiträge abgegolten.

- nach § 33 EStG:

	2001	2002		
Heimkosten			66 000 DM	33 000 €
Pflegeversicherungsleistungen			-30 000 DM	-15 348 €
Anteil des A aufgrund seiner eigenen Einkünfte und Bezüge, mindestens aber die Haushaltsersparnis:				
	2001	2002		
eigene Einkünfte und Bezüge des A:	9 000 DM	4 500 €		
gemindert um einen angemessenen Betrag für den zusätzlichen persönlichen Bedarf (pauschal):	<u>-3 000 DM</u>	<u>-1 550 €</u>		
verbleibender Betrag	6 000 DM	2 950 €		
Dieser Betrag liegt unter der Haushaltsersparnis von	14 040 DM	7 188 €		
Daher ist die Haushaltsersparnis anzusetzen:			<u>-14 040 DM</u>	<u>-7 188 €</u>
Höchstbetrag der bei B zu berücksichtigenden Heimkosten:			<u><u>21 960 DM</u></u>	<u><u>10 464 €</u></u>

Da die eigenen Einkünfte und Bezüge des A nicht ausreichen, um dessen Kosten für die normale Lebensführung einschließlich der krankheitsbedingten Heimunterbringung zu bestreiten, ist der von B getragene Anteil, vermindert um die bereits nach § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen, bis zur Höhe von 21960 DM für 2001 und 10464 € für 2002 abzuziehen.

	2001	2002
Von B getragene Heimkosten	29 400 DM	14 352 €
davon nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt	- 6 240 DM	- 3 312 €
verbleibende Heimkosten	<u><u>23 160 DM</u></u>	<u><u>11 040 €.</u></u>

Der Höchstbetrag von 21960 DM für 2001 und 10464 € für 2002 ist nach Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie im ersten Beispiel, jedoch hat A anrechenbare Einkünfte und Bezüge von 18000 € (2001: 36000 DM). Er zahlt daraus auf die Gesamtkosten 15000 € (2001: 30000 DM) und behält 3000 € (2001: 6000 DM) für seinen zusätzlichen persönlichen Bedarf zurück. Die restlichen Heimkosten von 2652 € (33000 € - 15348 € - 15000 €; im Jahr 2001: 66000 DM - 30000 DM - 30000 DM = 6000 DM) trägt der Sohn B.

Da die anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des A höher sind als die Summe aus Höchstbetrag und anrechnungsfreiem Betrag (7188 € + 624 € = 7812 €; im Jahr 2001: 14040 DM + 1200 DM = 15240 DM), scheidet ein Abzug nach § 33 a Abs. 1 EStG aus. Für B kommt nur ein Abzug nach § 33 EStG in Betracht. Dieser berechnet sich wie folgt:

	2001	2002
Heimkosten	66 000 DM	33 000 €
Pflegeversicherungsleistungen	- 30 000 DM	- 15 348 €
Anteil des A aufgrund seiner eigenen Einkünfte und Bezüge, mindestens aber die Haushaltsersparnis:		
	2001	2002
eigene Einkünfte und Bezüge des A:	36 000 DM	18 000 €
gemindert um einen angemessenen Betrag für den zusätzlichen Bedarf (pauschal):	- 3 000 DM	- 1 550 €
verbleibender Betrag (mindestens Haushaltsersparnis)	- 33 000 DM	- 16 450 €
Höchstbetrag der bei B zu berücksichtigenden Heimkosten:	<u><u>3 000 DM</u></u>	<u><u>1 202 €.</u></u>

Der Höchstbetrag von 3000 DM für 2001 und 1202 € für 2002, der niedriger ist als die von B getragenen Aufwendungen von 6000 DM in 2001 und 2652 € in 2002, ist nach Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte des B abzuziehen.

Die vorstehenden Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Mein Schreiben vom 26. Februar 1999 -

IV C 4 - S 2285 - 7/99

IV C 4 - S 2284 - 9/99

- (BStBl I S. 270) wird aufgehoben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer ([http://](http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm)

www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm) zum Download bereit.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 3. Dezember 2002

IV C 4 - S 2222 - 434/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge; Beurlaubte und insichbeurlaubte Beamte

ESt III/02 vom 24. bis 26. April 2002 TOP 6

ESt VI/02 vom 18. bis 20. September 2002 TOP 24

Im Deutschen Bundestag wird zurzeit ein Gesetzentwurf beraten, der eine Einbeziehung der beurlaubten und insichbeurlaubten Beamten, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, in den nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis vorsieht. Die neuen Regelungen sollen bereits für den Veranlagungszeitraum 2002 zur Anwendung kommen. Der genannten Personengruppe soll damit ermöglicht werden, die steuerliche Förderung nach § 10a EStG/Abschnitt XI EStG bereits für dieses Jahr in Anspruch nehmen zu können.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung wie folgt Stellung:

Damit die betreffenden Beamten die steuerliche Förderung nach § 10a EStG/Abschnitt XI EStG für das Jahr 2002 in Anspruch nehmen können, müssen sie noch in diesem Jahr einen Altersvorsorgevertrag abschließen und hierauf Altersvorsorgebeiträge einzahlen. Eine förderwirksame Anerkennung von Beiträgen, die erst im Jahr 2003 geleistet werden, ist für das Jahr 2002 nicht möglich.

Darüber hinaus setzt die steuerliche Förderung des neu einzubeziehenden Personenkreises die Abgabe einer dem § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG vergleichbaren Einverständniserklärung gegenüber dem betreffenden Arbeitgeber voraus.

Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG) ist entsprechend den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG die Summe der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Dieses Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

J u c h u m

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 5. Dezember 2002

IV A 6 - S 2242 - 25/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Ertragsteuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung; Erbauseinandersetzung durch Realteilung bei Vorliegen einer Teilungsanordnung durch den Erblasser

BMF-Schreiben vom 11. Januar 1993

- IV B 2 - S 2242 - 86/92 - (BStBl 1993 I S. 62), BMF-Schreiben vom 19. Juli und 4. Oktober 2002

- IV A 6 - S 2242 - 13/02 -

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind Tz. 8, 9 und 76 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 1993 - IV B 2 - S 2242 - 86/92 - (BStBl 1993 I S. 62) unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 4. Mai 2000 - IV R 10/99 - (BStBl 2002 II S. 850) in allen noch offenen Fällen in folgender Fassung anzuwenden:

Tz. 8

In den Fällen der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften - auch in den Fällen der Auseinandersetzung einer Mitunternehmerschaft - ist eine steuerlich unschädliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls in engen Grenzen anzuerkennen, da die Erbengemeinschaft eine gesetzliche Zufallsgemeinschaft ist, die auf Teilung angelegt ist. Bei der Auseinandersetzungsvereinbarung wird in der Regel eine rückwirkende Zurechnung laufender Einkünfte für sechs Monate anerkannt. Die Frist beginnt mit dem Erbfall. In diesen Fällen können die laufenden Einkünfte daher ohne Zwischenzurechnung ab dem Erbfall ungeschmälert dem die Einkunftsquelle übernehmenden Miterben zugerechnet werden. Dies gilt auch bei Teilauseinandersetzungen. Liegt eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) des Erblassers vor und verhalten sich die Miterben tatsächlich bereits vor der Auseinandersetzung entsprechend dieser Anordnung, indem dem das Unternehmen fortführenden Miterben die Einkünfte zugeordnet werden, ist eine rückwirkende Zurechnung laufender Einkünfte auch über einen längeren Zeitraum, dessen Dauer sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren hat, vorzunehmen. Soweit laufende Einkünfte rückwirkend zugerechnet werden, ist die Auseinandersetzung steuerlich so zu behandeln, als ob sich die Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall auseinander gesetzt hätte (Durchgangserwerb der Erbengemeinschaft). Solange die Teilungsanordnung von den Erben vor der Auseinandersetzung beachtet wird, sind die Veranlagungen vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO durchzuführen.

Tz. 9:

Allerdings reicht es nicht aus, wenn die Miterben innerhalb der Frist lediglich den Entschluss fassen, sich auseinander zu setzen. Vielmehr muss innerhalb der Frist eine klare und rechtlich bindende Vereinbarung über die Auseinandersetzung und ihre Modalitäten vorliegen. Diese Auseinandersetzungsvereinbarung muss den Übergang von Nutzungen und Lasten für die von dieser Auseinandersetzung betroffenen Wirtschaftsgüter auf den Zeitpunkt des Erbfalls festlegen; sie muss auch tatsächlich durchgeführt werden. Soweit noch eine Wertfindung erforderlich ist, kann diese jedoch auch außerhalb der Frist erfolgen.

Tz. 76:

Durch eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) wird lediglich die Art und Weise der Erbauseinandersetzung durch den Erblasser festgelegt. Deshalb gehen auch bei der Teilungsanordnung zunächst alle Nachlassgegenstände auf die Erbengemeinschaft und nicht einzelne Nachlassgegenstände unmittelbar auf denjenigen Miterben über, der sie auf Grund der Teilungsanordnung erhalten soll. Dies gilt auch bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Verhalten sich die Miterben jedoch bereits vor der Auseinandersetzung entsprechend der Teilungsanordnung, ist dies auch steuerrechtlich anzuerkennen, solange die tatsächliche Auseinandersetzung innerhalb einer sich an den Umständen des Einzelfalls orientierenden Frist vorgenommen wird. Setzen sich die Erben einverständlich über die Teilungsanordnung hinweg, ist für die steuerliche Beurteilung die tatsächliche Auseinandersetzung maßgeblich. Solange die Teilungsanordnung von den Erben vor der Auseinandersetzung beachtet wird, sind die Veranlagungen vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO durchzuführen.

Wegen der Auswirkungen der Rechtsänderungen durch das StSenkG und das UntStFG auf das BMF-Schreiben vom 11. Januar 1993 - IV B 2 - S 2242 - 86/92 - (BStBl 1993 I S. 62) wird ein gesondertes BMF-Schreiben ergehen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle-/Einkommensteuer-.479.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 9. Dezember 2002

IV A 2 - S 2742 - 68/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer; Vereinbarung einer sofortigen ratierlichen Unverfallbarkeit - Länge des Erdienungszeitraums

BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2002 - IV A 2 - S 2742 - 51/02 -
und vom 11. November 2002 - IV A 2 - S 2742 - 65/02 -

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Behandlung einer Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer Folgendes:

1. Unverfallbarkeit

Vereinbarungen über eine Unverfallbarkeit in Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sehen häufig abweichend von den Regelungen im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vor, dass dem Berechtigten eine sofortige Unverfallbarkeit der zugesagten Ansprüche eingeräumt wird. Eine derartige Vereinbarung ist grundsätzlich für sich genommen nur dann nicht als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen, wenn es sich um eine sofortige ratierliche Unverfallbarkeit handelt. Bei einem Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltsumwandlung ist nicht zu beanstanden, wenn sich die Unverfallbarkeit nach § 2 Abs. 5a BetrAVG richtet.

Ist die Zusage danach als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen, liegt bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Berechtigten auf der Ebene der Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung insoweit vor, als der Rückstellungsausweis für die Verpflichtung nach § 6a EStG den Betrag übersteigt, der sich bei einer sofortigen ratierlichen Unverfallbarkeit ergeben würde. Bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ist zur Ermittlung des Betrags, der sich bei einer sofortigen ratierlichen Unverfallbarkeit ergeben würde, nicht der Beginn der Betriebszugehörigkeit, sondern der Zeitpunkt der Zusage maßgebend. Auf die verdeckte Gewinnausschüttung sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 28. Mai 2002 (BStBl I S. 603) anzuwenden.

2. Erdienungszeitraum

Nach den BMF-Schreiben vom 1. August 1996 (BStBl I S. 1138) bzw. vom 7. März 1997 (BStBl I S. 637) lehnen sich die Zeiträume, in denen sich der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Ansprüche aus einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erdienen muss, an die Unverfallbarkeitsfristen des BetrAVG in dessen damaliger Fassung an. Diese Fristen sind durch das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 verkürzt worden.

Die in den BMF-Schreiben vom 1. August 1996 (a.a.O.) bzw. vom 7. März 1997 (a.a.O.) genannten Fristen sind weiterhin zu beachten. Ein Unterschreiten ist als Indiz dafür anzusehen, dass die Zusage ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik "Steuern und Zölle" - "Steuern" - "Veröffentlichungen zu Steuerarten" - "Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht" - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Koerperschaftsteuer-/Umwandlungssteuerrecht-659.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 11. Dezember 2002

IV A 5 - S 2411 - 69/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a Abs. 4 EStG in den Fällen der "Liebhaberei"

TOP 17 der Sitzung ESt VII/02 vom 23. bis 25. Oktober

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 7. November 2001 (BStBl 2002 II S. 861) entschieden, dass die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der steuerrechtlich relevanten Einkunftserzielung oder dem Bereich der "Liebhaberei" zuzuordnen ist, bei beschränkt Steuerpflichtigen nach denselben Kriterien wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht sei dabei kein "im Ausland gegebenes Besteuerungsmerkmal", das nach §49 Abs. 2 EStG außer Betracht bleiben könnte.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt das Folgende:

Das Urteil ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 13. Dezember 2002

IV C 4 - S 2222 - 441/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge;
Einbeziehung der Empfänger von Besoldung und von Amtsbezügen sowie der versicherungsfrei bzw.
von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten in die steuerliche Förderung nach § 10a EStG/
Abschnitt XI EStG Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1a EStG und Datenaustausch nach § 91 Abs.
2 EStG**

ESt VIII/02 vom 11. bis 13. Dezember 2002 TOP 24

Die steuerliche Förderung des in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG genannten Personenkreises setzt u. a. die Abgabe einer Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG voraus. Die Einverständniserklärung ist für diese Personengruppen Tatbestandsvoraussetzung zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG; sie ist in dem Beitragsjahr abzugeben, für das eine steuerliche Förderung beantragt werden soll. Fehlt es an der erforderlichen Einverständniserklärung, ist eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nicht gegeben (BMF-Schreiben IV C 4 - S 2222 - 295/02/IV C 5 - S 2333 - 154/02 vom 5. August 2002, Rdnr. 8).

In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG hat die für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständige Stelle oder der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG, § 7 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist es nicht zu beanstanden, wenn die für den Veranlagungszeitraum 2002 bzw. Beitragsjahr 2002 erforderliche Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG spätestens bis zum 30. Juni 2003 gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben wird. Außerdem wird es nicht beanstandet, wenn die nach § 10a Abs. 1a EStG zuständigen Stellen die entsprechenden Daten für den Veranlagungszeitraum 2002 bzw. Beitragsjahr 2002 bis zum 20. Juli 2003 an die zentrale Stelle übermitteln.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/steuern-und-Zoelle/Steuerarten/Einkommensteuer>) zum Download bereit.

Im Auftrag

N o l d e

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 16. Dezember 2002

IV C 1 - S 2400 - 35/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Waren-genossenschaften als Kreditinstitute i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG

Sitzung ESt VII/02 zu TOP 2

Es ist überregional festgestellt worden, dass Waren-genossenschaften, die im Landhandel tätig sind (z.B. Raiffeisengenossenschaften, Saat-zuchten), häufig Kundenkonten für Anzahlungen und Guthaben in erheblichem Umfang führen, die als reine Geldanlagekonten anzusehen sind. Auch Arbeitnehmern der Genossenschaften oder Nichtkunden ist in den festgestellten Fällen die Geldanlage möglich. Die Zinssätze für diese Anlagen werden von der Genossenschaft im Voraus festgesetzt und stets der Marktlage angepasst. Die Genossenschaften nehmen durch diese Einlagen u. a. ihre Refinanzierung vor, um nicht auf Bankkredite angewiesen zu sein.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu derartigen Fallgestaltungen wie folgt Stellung:

Betreibt eine Genossenschaft Einlagengeschäfte i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, ist sie als Kreditinstitut anzusehen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG) und hat deshalb für Kapitalerträge der Anleger die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer (§§ 43ff. EStG) zu beachten.

Einlagengeschäfte in diesem Sinne liegen vor, wenn die Genossenschaft die Geldanlagen zurückzahlen muss. Sofern die betreffenden Genossenschaften ausschließlich Gelder ihrer Kunden verwahren, die für Wareneinkäufe verwandt werden, ist kein Einlagengeschäft und folglich auch kein Kreditinstitut i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG anzunehmen.

Von einem bloßen Verwahren von Geldern der Kunden, die für Wareneinkäufe verwendet werden, ist nur dann auszugehen, wenn die Kundenguthaben auf die Gesamthöhe des Gegenwerts des Warenbezugs des betreffenden Kunden im vorangegangenen Jahr begrenzt werden; unerheblich ist dabei, ob die Kundenkonten verzinst werden oder nicht.

Wird diese Nichtbeanstandungsgrenze dagegen überschritten, ist die betreffende Genossenschaft ab dem Zeitpunkt des Überschreitens zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43ff EStG verpflichtet.

Im Auftrag

G i e r l i c h

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. Dezember 2002

IV A 6 - S 2176 - 47/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Betriebliche Altersversorgung; Rückstellungen nach § 6a EStG bei wertpapiergebundenen Pensionszusagen

BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2002 - IV A 6 - S 2176 - 47/02 -

Zur Frage des Ansatzes und der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die neben einem garantierten Mindestbetrag Leistungen vorsehen, die vom Wert bestimmter Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt abhängen (wertpapiergebundene Versorgungszusagen), nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

1. Ansatz und Bewertung der Pensionsrückstellung

Eine Pensionsrückstellung kann nur gebildet werden, wenn und soweit der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Am Bilanzstichtag ungewisse Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen können erst berücksichtigt werden, wenn sie eingetreten sind (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG).

Sieht eine Pensionszusage neben einer garantierten Mindestversorgung zusätzliche Leistungen vor, die vom Wert bestimmter Wertpapiere (z. B. Fondsanteile, Aktien) zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt (z. B. Eintritt des Versorgungsfalls) abhängen, besteht insoweit nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag kein Rechtsanspruch gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der über die garantierte Mindestleistung hinausgehende Wert der Wertpapiere stellt darüber hinaus eine ungewisse Erhöhung des Pensionsanspruchs im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG dar. Eine Pensionsrückstellung kann folglich nur insoweit gebildet werden, als der Versorgungsanspruch auf die garantierte Mindestleistung entfällt.

2. Getrennte Bilanzierung der Wertpapiere und der Pensionsverpflichtung

Soweit eine Pensionsverpflichtung durch den Erwerb von Wertpapieren abgesichert wird, kommt eine zusammengefasste Bewertung nicht in Betracht (vgl. R 41 Abs. 24 Satz 1 EStR zu Rückdeckungsversicherungen). Die Absicherung der Versorgungszusage hat auf die Passivierung der Verpflichtung keinen Einfluss. Maßgebend ist ausschließlich die Bewertung nach § 6a EStG.

Dieses Schreiben steht auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-.479htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Bekanntmachung des

† Each day of your treatment.

Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Sie den Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben beantragen wollen. In diesem Fall fügen Sie bitte die Bescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage AV) bei.

für

Form		9	9	3	9
1	Name, Vorname	Geburtsdatum			
2	Strasse, Hausnummer				
3	Postleitzahl, Wohnort				

Folgende Altersvorsorgebeiträge (ohne Zulage) wurden geleistet für das Kalenderjahr (Beitragsjahr)										Jahr		
4	0	Anbieternummer		1	Zertifizierungsnummer		2	Vertragsnummer		3	Euro	Gertl
5	0	Anbieternummer		1	Zertifizierungsnummer		2	Vertragsnummer		3	Euro	Gertl
6	0	Anbieternummer		1	Zertifizierungsnummer		2	Vertragsnummer		3	Euro	Gertl

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.

Vom Steuerpflichtigen auszufüllen:

7	Bauunterlage	
8	4	Der Vertrag lt. Zeile soll zulagebegünstigt sein
9	4	Der Vertrag lt. Zeile soll zulagebegünstigt sein

Bitte beachten Sie, dass von den insgesamt abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen maximal zwei Verträge zulagebegünstigt sein können.

Nach § 10a Abs. 5 EStG sind geleistete Altersvorsorgebeiträge auf einer vom Anbieter auszustellenden Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen.

Das Vordruckmuster für die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vordruck kann auch maschinell hergestellt werden, wenn er sämtliche Angaben in der gleichen Reihenfolge enthält. Der Vordruck hat das Format DIN A4. Maschinell erstellte Bescheinigungen brauchen nicht unterschrieben zu werden.

Folgende Abweichung wird ausdrücklich zugelassen: Die Zeilen 5, 6 und 9 sind optional.

Das Vordruckmuster steht ab sofort für eine Übergangszeit im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Finanzen unter der Adresse <http://www.bff-online.de> zum Download bereit.

Bonn, den 18. Dezember 2002

IV C 4 - S 2222 - 3993/02

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

N o l d e

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 27. Dezember 2002

IV A 5 - S 2272 - 1/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff. EStG)

1. Steuerabzugspflicht	4-63
1.1 Begriff der Bauleistung	5-14
1.2 Abzugsverpflichteter	15-23
1.3 Leistender	24-27
1.4 Abstandnahme vom Steuerabzug	28-63
1.4.1 Erteilung der Freistellungsbescheinigung	29-40
1.4.2 Handhabung der Freistellungsbescheinigung durch den Leistungsempfänger	41-47
1.4.3 Bagatellregelung	48-53
1.4.4 Zweiwohnungsregelung	54-63
2. Einbehaltung, Abführung und Anmeldung des Abzugsbetrages	64-69
3. Abrechnung mit dem Leistenden	70-71
4. Haftung	72-78
5. Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung	79-80
6. Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs	81-86
7. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen	87
8. Anrechnung des Steuerabzugsbetrags	88-91
9. Erstattungsverfahren	92-95
10. Sperrwirkung gegenüber §§ 160 AO, 42d Abs. 6 und 8 sowie 50a Abs. 7 EStG	96-98
11. Zuständiges Finanzamt	99-104

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 (BStBl 2002 I S. 4) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). Ab 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Steuerabzugs wurde außerdem für Unternehmen des Baugewerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, jeweils eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet geschaffen. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung dieser Regelung Folgendes:

1. Steuerabzugspflicht

Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 UStG) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, unterliegen dem Steuerabzug (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies gilt auch für Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland an ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts er-

bracht werden, es sei denn, es handelt sich um Einrichtungen ausländischer Staaten und Institutionen mit vom Auswärtigen Amt anerkanntem Sonderstatus (z. B. nach der Wiener Konvention).

1.1 Begriff der Bauleistung

Unter Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 EStG). Diese Definition entspricht der Regelung in § 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit der Baubetriebe-Verordnung (abgedruckt im Anhang), wobei zu den Bauleistungen im Sinne des Steuerabzugs nach § 48 EStG auch die Gewerke gehören, die von der Winterbauförderung gemäß § 2 Baubetriebe-Verordnung ausgeschlossen sind. Der Begriff des Bauwerks ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 -) weit auszulegen und umfasst demzufolge nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen

5 oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Zu den Bauleistungen gehören u. a. der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen. Ebenfalls zu den Bauleistungen zählen die Installation einer Lichtwerbeanlage, Dachbegrünung eines Bauwerks oder der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen (die Hausanschlusskosten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation des Hausanschlusskastens und Verlegung des Hausanschlusskabels vom Netz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) zum Hausanschlusskasten).

Die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten sind nicht in allen Fällen dem Steuerabzug zu unterwerfen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist immer, dass die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden, also der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bau-

6 werken dienen. Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d. h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt, hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen.

Ausschließlich planerische Leistungen (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z. B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung,

7 zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben sind keine Bauleistungen. Werden neben diesen Leistungen auch als Bauleistung zu qualifizierende Tätigkeiten ausgeführt, ist Tz. 13 zu beachten.

Künstlerische Leistungen an Bauwerken, die sich unmittelbar auf die Substanz auswirken, unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet, sondern lediglich

8 Ideen oder Planungen zur Verfügung stellt oder die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch Bauunternehmer überwacht.

Die Arbeitnehmerüberlassung stellt keine Bauleistung dar, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen.

9

Die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, zum Beispiel Fenstern, stellt keine Bauleistung dar, es sei denn, es handelt sich um eine Nebenleistung zu weiteren als Bauleistung zu qualifizierenden Tätigkeiten. Eine Bauleistung stellt dagegen ein

10 Reinigungsvorgang dar, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird. Eine zum Steuerabzug führende Fassadenreinigung gemäß § 2 Nr. 3 der Baubetriebe-Verordnung liegt z. B. bei Vornahme einer Behandlung vor, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.

Reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken stellen keine Bauleistung dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

11

Folgende Leistungen fallen für sich genommen nicht unter den Steuerabzug:

- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte)

Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar)

- Zurverfügungstellen von Betonpumpen

Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde

12 Arbeiten zur Verfügung gestellt)

- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer)
- Aufstellen von Messeständen
- Gerüstbau
- Schiffbau
-

Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) außer bei Dachbegrünungen (siehe auch Tz. 5).

Werden diese Leistungen von demselben Leistenden zusammen mit Bauleistungen erbracht, ist Tz. 13 zu beachten.

- 13 Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Eine Abzugsverpflichtung besteht dann, und zwar insgesamt, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistung teilt jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

Beispiele:

Die von einem Gastwirt bestellte Theke ist von dem beauftragten Schreiner individuell nach den Wünschen des Auftraggebers geplant, gefertigt, geliefert und vor Ort montiert worden. Bei der Fertigung und Montage handelt es sich um Bauleistungen. Demgegenüber sind Planung und Transport durch den Schreiner nicht als Bauleistungen anzusehen. Sie teilen aber hier als Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung, so dass von der Vergütung insgesamt ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Einem Handwerksbetrieb wird eine Maschine geliefert. Der Lieferant nimmt die Maschine beim Auftraggeber in Betrieb. Zu diesem Zweck muss beim Auftraggeber eine Steckdose versetzt werden, was durch einen Arbeitnehmer des Lieferanten erfolgt. Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, denn die Lieferung der Maschine ist keine Bauleistung. Bei dem Versetzen der Steckdose handelt es sich zwar um eine Bauleistung, die jedoch als Nebenleistung hinter die Lieferung der Maschine zurücktritt.

- 14 Unerheblich ist demgegenüber die zivilrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses. Die Abzugsverpflichtung ist nicht auf Werkverträge beschränkt, sondern greift z. B. auch in Fällen, in denen die Bauleistung im Rahmen eines "Werklieferungsvertrags" (§ 651 BGB) erbracht wird.

1.2 Abzugsverpflichteter

- 15 Abzugsverpflichtet ist der Leistungsempfänger (auch bei Erbringung der Gegenleistung durch einen Dritten, siehe Tz. 72), wenn es sich hierbei um einen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

Umsatzsteuerlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig nachhaltig ausübt. Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist; auf die Absicht, mit der Tätigkeit Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Daher werden auch Tätigkeiten erfasst, die einkommensteuerlich eine Liebhaberei darstellen. Dabei umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Die Abzugsverpflichtung besteht demzufolge auch für Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Dazu gehört auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Gebäuden und Gebäudeteilen. Im Falle des Nießbrauchs ist der Nießbrauchsberechtigte Unternehmer. Der Gebäudeeigentümer (Nießbrauchsverpflichteter) ist nur bei entgeltlich bestelltem Nießbrauch Unternehmer (nachhaltige Duldungsleistung). Bei unentgeltlich bestelltem Nießbrauch (z. B. Vorbehalts-, Zuwendungsnießbrauch) fehlt es zur Unternehmereigenschaft an der Einnahmeerzielungsabsicht. Die Abzugsverpflichtung betrifft nur den unternehmerischen Bereich des Auftraggebers. Wird eine Bauleistung ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht, findet der Steuerabzug nicht statt.

- 16 Wird die Bauleistung für ein Bauwerk erbracht, das nur teilweise unternehmerischen Zwecken dient, kommt es abweichend von A 192 Abs. 18 UStR darauf an, ob die Bauleistung dem unternehmerisch oder nichtunternehmerisch genutzten Teil des Bauwerks zugeordnet werden kann. Bauleistungen, die einem Teil des Bauwerks nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind dem Zweck zuzuordnen, der überwiegt. Der überwiegende Zweck ist anhand des Wohn-/Nutzflächenverhältnisses oder anderer sachgerechter Maßstäbe festzustellen.

Beispiele:

Ein Bäcker lässt im Verkaufsraum seiner Bäckerei eine neue Ladeneinrichtung installieren. Die Vergütung unterliegt dem Steuerabzug nach § 48 EStG.

Ein freiberuflich tätiger Journalist lässt die Fliesen im Badezimmer seiner zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung erneuern. Die Vergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug, obwohl es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt, denn die Bauleistung wurde in dessen Privatwohnung vorgenommen.

Ein Eigentümer lässt in einem Vierfamilienhaus, in dem er eine Wohnung selbst bewohnt und die übrigen Wohnungen vermietet, Verbundglasfenster einbauen. Da es sich bei dem Eigentümer hinsichtlich seiner Vermietungstätigkeit um einen Unternehmer handelt, unterliegt die Vergütung insoweit dem Steuerabzug, als sie sich auf den Einbau von Fenstern in den vermieteten Wohnungen bezieht. Fenster in Gemeinschaftsräumen (z.B. Flure, Treppenhäuser) sind der überwiegenden Nutzung zuzuordnen. Da in dem Beispiel die größere Zahl der Wohnungen vermietet ist, ist von der Gegenleistung für diese Fenster der Steuerabzug vorzunehmen.

Ein Arbeitnehmer ist nebenberuflich als Bausparkassenvertreter tätig und lässt das Dach seines selbstgenutzten Eigenheims neu eindecken, in dem sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet. Der Arbeitnehmer ist zwar hinsichtlich seiner Nebentätigkeit Unternehmer. Ein Steuerabzug unterbleibt jedoch, weil die Bauleistung dem unternehmerischen Zweck nicht unmittelbar zugeordnet werden kann und die Wohnnutzung überwiegt.

Leistungsempfänger und damit zum Steuerabzug verpflichtet ist auch ein Generalunternehmer, der sich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht Subunternehmer bedient. Der Generalunternehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber auch dann als Leistender, wenn er selbst keine Bauleistungen erbringt, sondern lediglich über solche Leistungen abrechnet. Im Verhältnis zu den Subunternehmern handelt es sich indessen bei dem Generalunternehmer um einen Leistungsempfänger, der als Unternehmer zum Steuerabzug verpflichtet ist.

Leistungen von Bauträgern i. S. d. § 3 Makler- und Bauträgerverordnung unterliegen nur dann dem Steuerabzug bei Bauleistungen, wenn der Abnehmer der von dem Bauträger erstellten oder zu erstellenden Bauwerke als Bauherr i. S. d. BMF-Schreibens vom 31. August 1990, BStBl I S. 366 (Anhang 30 I Amtliches Einkommensteuer-Handbuch), anzusehen ist.

Leistungsempfänger kann auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (z. B. eine Arbeitsgemeinschaft) sein. Entrichtungsschuldner des Steuerabzugsbetrags ist die Personengesellschaft. In diesen Fällen sind die geschäftsführenden Gesellschafter (§ 713 BGB) zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtet.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist zwischen dem Sondereigentum und dem Gemeinschaftseigentum zu unterscheiden. Bei Bauleistungen für das Sondereigentum ist der jeweilige Sondereigentümer als Leistungsempfänger zur Durchführung des Steuerabzugs verpflichtet, sofern er die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EStG erfüllt. Bei Bauleistungen für das Gemeinschaftseigentum ist die Wohnungseigentümergeinschaft als Leistungsempfängerin zur Durchführung des Steuerabzugs verpflichtet. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist Unternehmerin i. S. d. § 2 UStG, denn sie erbringt Leistungen gegenüber den Eigentümern. Dazu gehört auch die Instandhaltung des Bauwerks.

Im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist der Organträger Unternehmer. Bei Bauleistungen, die von Leistenden außerhalb des Organkreises an die Organgesellschaft erbracht werden, ist deshalb der Organträger Leistungsempfänger und zur Durchführung des Steuerabzugs verpflichtet. Er haftet für das Unterlassen des Steuerabzugs. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Durchführung des Steuerabzugs durch die Organgesellschaft im Auftrage des Organträgers erfolgt.

Organgesellschaften einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind keine Unternehmer. Bei Innenumsätzen zwischen verschiedenen Organgesellschaften beziehungsweise zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht daher keine Abzugsverpflichtung.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann der Steuerabzug auch durch einzelne Organisationseinheiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Ressorts, Behörden, Ämter) vorgenommen werden.

Der Beginn und das Ende der Unternehmereigenschaft richten sich nach den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes (Hinweis auf A 18 und 19 UStR).

1.3 Leistender

Der Steuerabzug ist vom Leistungsempfänger unabhängig davon durchzuführen, ob der Leistende (Auftragnehmer) im Inland oder im Ausland ansässig ist (§§ 8-11 AO). Es kommt auch nicht darauf an, ob es zum Unternehmenszweck des Leistenden gehört, Bauleistungen zu erbringen oder ob er mit seinem Unternehmen überwiegend Bauleistungen erbringt. Auch wenn jemand nur ausnahmsweise gegenüber einem Unternehmer eine Bauleistung erbringt, unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug. Die Vergütungen für Bauleistungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit erbringen, unterliegen nicht dem Steuerabzug. Sie haben bei der Ausführung der Bauleistungen bzw. der Abrechnung in geeigneter Weise auf ihren Status als juristische Person des öffentlichen Rechts hinzuweisen. Diese Grundsätze gelten auch, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Bauleistung bzw. eine Abrechnung (im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 4 EStG) gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbringt. Der Steuerabzug ist vorzunehmen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig wird.

Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie selbst erbracht zu haben. Daher ist der Steuerabzug auch von der Vergütung vorzunehmen, die ein Generalunternehmer erhält, der selbst nicht als Bauunternehmer tätig wird, aber mit dem Leistungsempfänger die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnet. Dagegen ist die Abrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft mit den Eigentümern keine Abrechnung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Auch eine Personengesellschaft kann Leistender sein, ebenso eine Arbeitsgemeinschaft. Schließt eine Arbeitsgemeinschaft Verträge über Bauleistungen mit Leistungsempfängern ab, so ist die Arbeitsgemeinschaft der Leistende. Erbringt ein Partner der Arbeitsgemeinschaft auf Grund eines eigenen Vertrages Bauleistungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, so ist insofern auch der Partner Leistender und die Arbeitsgemeinschaft Leistungsempfänger.

Erbringt eine Organgesellschaft Bauleistungen an Leistungsempfänger außerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises, ist Leistender die Organgesellschaft.

1.4 Abstandnahme vom Steuerabzug

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr insgesamt die Freigrenze von 5 000 EUR bzw. 15 000 EUR (vgl. 1.4.3) voraussichtlich nicht übersteigen wird. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Leistende (Auftragnehmer) dem Leistungsempfänger (Auftraggeber) eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder der Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet (vgl. 1.4.4).

1.4.1 Erteilung der Freistellungsbescheinigung

Der Leistende kann bei dem für ihn zuständigen Finanzamt (vgl. 11.) eine Freistellungsbescheinigung beantragen (§ 48b EStG). Ist Leistender eine Personengesellschaft, zum Beispiel eine Arbeitsgemeinschaft, ist der Antrag bei dem für die Personengesellschaft beziehungsweise Arbeitsgemeinschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft ertragsteuerlich nicht zu führen, ist auf die umsatzsteuerliche Zuständigkeit abzustellen. Der Antrag bedarf keiner Form. Gegebenenfalls ermittelt das Finanzamt Angaben durch einen Fragebogen. Bei Leistenden, die ihren Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, ist eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen, wenn ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, also sichergestellt ist, dass der Leistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt. Bei Leistenden mit Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung.

Der Steueranspruch ist insbesondere dann gefährdet und die Versagung einer Freistellungsbescheinigung gerechtfertigt, wenn

1. der Leistende seine Anzeigepflicht nach § 138 AO nicht erfüllt;
2. der Leistende seiner Mitwirkungspflicht nach § 90 AO nicht nachkommt.

Insbesondere bei Leistenden, die bislang noch nicht steuerlich erfasst sind, soll das Finanzamt die notwendigen Angaben zur Prüfung der Frage, ob durch einen Steuerabzug zu sichernde Steueransprüche bestehen können und die steuerliche Erfassung des Leistenden notwendig ist, mittels eines Fragebogens erheben. Werden diese Angaben nicht oder nicht vollständig erbracht, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls abzuwägen, ob wegen einer Verletzung von Auskunft- und Mitteilungspflichten die Freistellungsbescheinigung zu versagen ist;

3. der im Ausland ansässige Leistende den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde erbringt.

Der dem Antragsteller auferlegte Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nach § 48b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG wird grundsätzlich dadurch erbracht, dass die ausländische Steuerbehörde die steuerliche Erfassung im Sitzstaat bestätigt. In Zweifelsfällen kann das Finanzamt nach § 90 Abs. 2 AO vom Antragsteller eine qualifizierte Sitzbescheinigung verlangen, in der die ausländische Steuerbehörde bestätigt, dass sich auch der Ort der Geschäftsleitung (BFH-Urteil vom 16. Dezember 1998, BStBl 1999 II S. 437) im Sitzstaat befindet und in welchem Umfang der Antragsteller im Sitzstaat selbst wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet.

Über diese im Gesetz ausdrücklich erwähnten Versagungsgründe hinaus kann auch dann eine Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs vorliegen, wenn z.B. nachhaltig Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen festgestellt werden oder der Leistende diese wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. Gegebenenfalls kann in diesen Fällen eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Geltungsdauer oder auftragsbezogen erteilt werden. Im Rahmen der Verfahren nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Leistenden ist die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So kann für Bauleistungen, die nach Insolvenzeröffnung auf Veranlassung des Insolvenzverwalters erbracht werden, grundsätzlich eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden. Einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis (§ 22 Abs. 1 InsO) kann eine Bescheinigung für die auf seine Veranlassung erbrachten Bauleistungen ausgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass das Insolvenzverfahren auch tatsächlich eröffnet wird. In beiden Fällen ist die Bescheinigung auftragsbezogen zu erteilen. Unternehmer bleibt der Inhaber der Vermögensmasse, für die der Amtsinhaber (z. B. Insolvenzverwalter) tätig wird (A 16 Abs. 5 Satz 1 UStR 2000).

Einer Arbeitsgemeinschaft, für die keine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt (§ 180 Abs. 4 AO), und die nicht Arbeitgeber der eingesetzten Arbeitnehmer ist, kann eine Freistellungsbescheinigung in der Regel nur erteilt werden, wenn auch den beteiligten Gesellschaftern von dem für sie zuständigen Finanzamt jeweils eine Freistellungsbescheinigung erteilt wurde. Das für die Arbeitsgemeinschaft zuständige Finanzamt kann die Vorlage der den beteiligten Gesellschaftern erteilten Freistellungsbescheinigungen verlangen.

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist ausschließlich das steuerliche Verhalten der Organgesellschaft, die nach außen als Leistender auftritt, für die Erteilung der Freistellungsbescheinigung maßgebend. Ist die Organgesellschaft Leistender (vgl. Tz. 27), weicht die in der Freistellungsbescheinigung aufgeführte Steuernummer von der in der Rechnung bezeichneten Steuer-

nummer ab, weil die Organgesellschaft in ihren Rechnungen die für Zwecke der Umsatzbesteuerung erteilte Steuernummer des Organträgers anzugeben hat (vgl. BMF-Schreiben vom 28. Juni 2002, BStBl. I S. 660).

34 Nach § 48b Abs. 2 EStG soll eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein zu sichernder Anspruch besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit kein Gewinn erzielt wird, zum Beispiel bei Existenzgründern. Der Leistende muss die Voraussetzungen glaubhaft machen. Einem Leistenden, der darlegt und glaubhaft macht, dass wegen seines nur kurzzeitigen Tätigwerdens im Inland keine zu sichernden Steueransprüche bestehen, soll eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden, wenn das Vorbringen schlüssig ist und nicht in Widerspruch zu anderweitigen Erkenntnissen des Finanzamts steht.

35 Das Finanzamt kann eine Freistellungsbescheinigung für einen im Ausland ansässigen Leistenden vorbehaltlich der Tzn. 36 und 37 ablehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zu steht und wenn sich die formelle Laufzeit der Werkverträge der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblichen Frist, deren Überschreitung zur Begründung einer inländischen Betriebsstätte (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999, BStBl. I S. 1076, Tz 4.3) führen würde, nähert oder sich aufgrund der Auswertung von Unterlagen oder anderweitiger Erkenntnisse Anhaltspunkte ergeben, dass eine Zusammenrechnung mehrerer Bauausführungen möglich ist, der Antragsteller im Inland eine Geschäftsstelle unterhält, durch einen abhängigen Vertreter handelt oder der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesen Fällen kann gegebenenfalls eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Dauer erteilt werden.

36 Liegen keine Versagungsgründe vor, erteilt das für den Leistenden zuständige Finanzamt die Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Die Freistellungsbescheinigung kann dabei auf bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren, oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt werden. Insbesondere der Finanzverwaltung erstmals bekannt werdenden Unternehmern kann eine Freistellungsbescheinigung mit einer kürzeren Laufzeit als drei Jahre ausgestellt werden. Die Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung. Ist dem Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung auf eine bestimmte Zeit erteilt worden, werden ihm zusätzlich keine auftragsbezogenen Freistellungsbescheinigungen erteilt.

37 Für die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an Leistende mit Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gelten die für Inländer anzuwendenden Grundsätze.

Bei nur vorübergehender Tätigkeit im Inland, insbesondere wenn nur ein Auftrag im Inland beabsichtigt ist, kann die Freistellungsbescheinigung auftragsbezogen erteilt werden. Das Finanzamt kann die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung von der Vorlage des Werkvertrages abhängig machen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag bezogen erteilt werden soll. Auch in Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für einen bestimmten Auftrag erteilt wird, kann sie auf einen Gültigkeitszeitraum befristet werden.

38 Wird dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprochen, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid. Hiergegen ist der Rechtsbehelf des Einspruchs statthaft.

39 Bei Verlust der Freistellungsbescheinigung wird eine Ersatzbescheinigung gleichen Inhalts und mit gleicher Sicherheitsnummer erteilt oder auf Antrag bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine neue Freistellungsbescheinigung ausgefertigt.

40 Bei Änderung eines der in der Freistellungsbescheinigung eingetragenen persönlichen Identifikationsmerkmale (Steuernummer, Name oder Anschrift bzw. Firma) ist auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue Freistellungsbescheinigung vom ggf. neu zuständigen Finanzamt zu erteilen. Die neue Freistellungsbescheinigung kann eine von der bisherigen Freistellungsbescheinigung abweichende Befristung enthalten. Die bisherige Freistellungsbescheinigung bleibt daneben bestehen. Beim Bundesamt für Finanzen werden die Daten beider Bescheinigungen gespeichert und zur Abfrage bereitgehalten.

1.4.2 Handhabung der Freistellungsbescheinigung durch den Leistungsempfänger

41 In Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, wird sie dem Leistungsempfänger vom Leistenden ausgehändigt. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird.

42 Wird die Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt) erbracht, kann im Hinblick auf diese Teilzahlungen nur dann vom Steuerabzug abgesehen werden, wenn bereits vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrags dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn der Leistende die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger erst zusammen mit der Schlussrechnung vorlegt. Entsprechendes gilt, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gegenforderung gegen den Anspruch des Leistenden (Hauptforderung) aufrechnet. Der maßgebliche Zeitpunkt, in dem bei der Aufrechnung eine Freistellungsbescheinigung vorliegen muss, ist der Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gegenforderung vollwirksam und fällig sowie die Hauptforderung erfüllbar sind (§ 387 BGB).

43 Wurde der Anspruch auf die Gegenleistung vom Leistenden (Zedent) an einen Dritten (Zessionar) an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber abgetreten (§ 398 BGB), kommt es auf die Zahlung an den Zessionar und nicht auf den Zeitpunkt der Abtretung an. Auch beim echten und unechten Factoring sowie beim Forderungskauf ist auf den Zeitpunkt der Zahlung an den Factor oder

den Forderungskäufer abzustellen. Liegt bei Zahlung an den Dritten/Zessionar keine gültige Freistellungsbescheinigung des Leistenden vor, ist der Steuerabzug vorzunehmen - selbst wenn der Zahlungsempfänger hiervon keine Kenntnis hatte und die Gegenleistung in voller Höhe einfordert.

Die nach § 48 ff. EStG bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Steuerabzug ist auch bei der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen. Der Drittschuldner (Leistungsempfänger) kann, unabhängig davon, ob er im Zeitpunkt des

44 Wirksamwerdens der Pfändung 15 % der Gegenleistung bereits für Rechnung des Leistenden an das Finanzamt gezahlt hat, oder er noch verpflichtet ist, diesen Steuerabzug zu erbringen, geltend machen, dass die zu pfändende Forderung nur in Höhe von 85 % der Gegenleistung besteht.

Liegt die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger nicht spätestens im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung

45 vor, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs auch dann bestehen, wenn die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger später vorgelegt wird.

Wurde die Freistellungsbescheinigung bis zum 10. Februar 2002 vorgelegt, kann der Leistungsempfänger den einbehaltenen Betrag dem Leistenden auszahlen, wenn die Anmeldung noch nicht erfolgt ist.

46

Der Leistungsempfänger soll die ihm vom Leistenden übergebenen Unterlagen aufbewahren. Freistellungsbescheinigungen

47 sind von Leistungsempfängern, die unter die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten der §§ 140 ff. AO fallen, nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO sechs Jahre aufzubewahren (§ 147 Abs. 3 AO).

1.4.3 Bagatellregelung

Wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, soll vom Steuerabzug auch dann abgesehen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 5000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Freigrenze von 5000 EUR erhöht sich auf 15000 EUR, wenn der Leistungsempfänger allein deswegen als Unternehmer abzugspflichtig ist, weil er aus-

48 schließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (= umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt. Die erhöhte Freigrenze von 15 000 EUR ist nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer die nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG steuerfreien Umsätze nach § 9 UStG als umsatzsteuerpflichtig behandelt (Option zur Umsatzsteuer). Erbringt der Leistungsempfänger neben steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG weitere, ggf. nur geringfügige umsatzsteuerpflichtige Umsätze, gilt insgesamt die Freigrenze von 5 000 EUR.

Nimmt in den Fällen der umsatzsteuerlichen Organschaft die Organgesellschaft den Steuerabzug im Auftrag des Organträgers

49 für Bauleistungen von Leistenden außerhalb des Organkreises vor (vgl. Tz. 21), sind die Freigrenzen nur zu beachten, wenn eine zentrale Überwachung der Freigrenzen im Organkreis erfolgt.

Wird der Steuerabzug bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts von einzelnen Organisationseinheiten der juristischen

50 Person des öffentlichen Rechts vorgenommen (vgl. Tz. 22), sind die Freigrenzen nur zu beachten, wenn eine zentrale Überwachung der Freigrenzen für alle Organisationseinheiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt.

Wird die Gegenleistung für ein Bauwerk erbracht, das nur teilweise unternehmerisch genutzt wird, bezieht sich die Freigrenze

51 nur auf Gegenleistungen für den unternehmerisch genutzten Teil des Bauwerkes (vgl. Tz. 16).

Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Daher ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Hinblick auf diese Freigrenzen nur zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr nicht mit weiteren Zahlungen für Bauleistungen an denselben Auftragnehmer zu rechnen ist oder die Zahlungen insgesamt nicht die Freigrenze überschreiten werden. Geht der Leistungsemp-

52 fänger zunächst davon aus, dass die Freigrenze nicht überschritten wird, und nimmt er bei Erfüllung der Gegenleistung den Steuerabzug nicht vor, so ist der unterlassene Steuerabzug nachzuholen, wenn es im Nachhinein zur Überschreitung der maßgeblichen Freigrenze im laufenden Kalenderjahr kommt. Auf ein Verschulden des Leistungsempfängers kommt es insoweit nicht an. Eine Gegenleistung für eine weitere Bauleistung an denselben Leistungsempfänger, für die jedoch eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, bleibt für die Berechnung der Freigrenze außer Ansatz.

Beispiele:

Ein Steuerpflichtiger lässt an einem vermieteten Mehrfamilienhaus das Dach neu eindecken. Der beauftragte Dachdecker legt keine Freistellungsbescheinigung vor. Die Kosten der Dachreparatur werden insgesamt ca. 20000 EUR betragen.

- Hiervon sind 10000 EUR zunächst als Abschlagszahlung und der Rest nach Erteilung der Schlussrechnung noch im selben Kalenderjahr zu erbringen. Damit steht von vornherein fest, dass die Freigrenze von 15000 EUR überschritten wird, so dass bereits von der Abschlagszahlung der Steuerabzug vorzunehmen ist.

Ein Steuerpflichtiger lässt an seinem vermieteten Dreifamilienhaus das Dach reparieren. Der beauftragte Dachdecker legt keine Freistellungsbescheinigung vor. Nach dem Kostenvoranschlag soll die Dachreparatur 14500 EUR kosten. Vereinbarungsgemäß zahlt der Leistungsempfänger nach Baufortschritt eine Abschlagszahlung in Höhe von 10000 EUR. Durch Zusatzarbeiten verteuert sich der Auftrag, so dass in der Schlussrechnung noch 6000 EUR in Rechnung gestellt werden,

die der Leistungsempfänger noch im selben Jahr zahlt. Damit wurde die Freigrenze von 15000 EUR überschritten, so dass die gesamte Gegenleistung (16000 EUR) dem Steuerabzug unterliegt. Sofern bei der Leistung der Abschlagszahlung der Steuerabzug unterblieben ist, muss er nun bei Erfüllung der Restzahlung nachgeholt werden, es sei denn, der Dachdecker legt vor Zahlung der Restsumme eine Freistellungsbescheinigung vor.

Reicht der Betrag der Gegenleistung, die im Laufe des Jahres nachträglich zum Überschreiten der Freigrenze führt, für die Erfüllung der Abzugsverpflichtung nicht aus, so entfällt die Abzugsverpflichtung in der Höhe, in der sie die Gegenleistung übersteigt.

Ein Steuerpflichtiger lässt zu Beginn des Jahres Reparaturarbeiten an Regenrinnen seines vermieteten Dreifamilienhauses ausführen. Die Gegenleistung beträgt 14000 EUR. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen. Im November lässt er durch denselben Dachdecker an dem Gebäude ein Dachflächenfenster reparieren. Diese Reparatur führt zu einer Gegenleistung in Höhe von 2000 EUR. Der Steuerabzugsbetrag in Höhe von insgesamt 2400 EUR kann aus der letzten Gegenleistung nicht erbracht werden. Es ist ein Steuerabzug in Höhe der Gegenleistung von 2000 EUR vorzunehmen.

Danach wird noch eine weitere kleine Reparatur durch denselben Dachdecker vorgenommen. Die Gegenleistung beträgt 1000 EUR. Der Steuerabzugsbetrag beträgt nunmehr insgesamt 2550 EUR. Ein Abzug von 2000 EUR ist bereits vorgenommen worden. Der noch verbleibende Steuerabzug von 550 EUR ist von der Gegenleistung durchzuführen.

1.4.4 Absehen vom Steuerabzug bei Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen, § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG

Vermietet der Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen, ist der Steuerabzug auf Bauleistungen für diese Wohnungen nicht anzuwenden (Zweiwohnungsregelung). Eine Wohnung ist eine Zusammenfassung von Räumen, die von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sind. Es muss ein dauerhafter baulicher Abschluss vorhanden sein, der jedoch nicht in allen Belangen den Anforderungen an die Abgeschlossenheit nach den Bestimmungen zum Wohnungseigentumsgesetz oder nach den DIN-Vorschriften entsprechen muss. Weiter muss ein eigener Zugang bestehen, der nicht durch einen anderen Wohnbereich führt. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn ein eigener Zugang unmittelbar von außen vorhanden ist oder wenn jede Wohneinheit in dem Gebäude jeweils durch eine abschließbare Eingangstür gegenüber dem gemeinsamen Treppenhaus oder Vorraum abgetrennt ist. Die zu einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen über eine Küche verfügen. Dabei reicht es aus, wenn in dem als Küche vorgesehenen Raum die Anschlüsse für diejenigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendig sind, insbesondere Stromanschluss für den Elektroherd bzw. Gasanschluss für den Gasherd, Kalt- und ggf. Warmwasserzuleitung und ein Abguss. Weiter müssen ein Bad mit Wanne oder Dusche und eine Toilette vorhanden sein; ein Waschbecken reicht nicht aus. Die Wohnfläche muss mindestens 23 m² betragen (R 175 Abs. 2 ErbStR).

Bei einzeln vermieteten Zimmern ist die Nutzung der gesamten Wohnung ausschlaggebend. Wird diese im Übrigen selbst genutzt oder unentgeltlich überlassen, ist kein Steuerabzug vorzunehmen. Werden sämtliche Zimmer an mehrere Mieter vermietet, rechnet die Wohnung als ein Objekt für die Zweiwohnungsregelung.

Die Verpflichtung zum Steuerabzug besteht für alle Wohnungen, wenn von einem Vermieter mehr als zwei Wohnungen vermietet werden. Der Steuerabzug für Bauleistungen für andere unternehmerische Zwecke bleibt von der Zweiwohnungsgrenze unberührt.

Beispiel:

Sind eigenbetrieblich genutzte Gebäude und ein Zweifamilienhaus neben einer privat genutzten Villa vorhanden, ist der Steuerabzug nur auf die eigenbetrieblichen Gebäude anzuwenden. Hinsichtlich des Zweifamilienhauses gilt die Zweiwohnungsregelung. Die privat genutzte Villa unterliegt nicht dem Steuerabzug (vgl. Tz. 15).

Unentgeltlich überlassene Wohnungen bleiben unberücksichtigt.

Vorübergehend leer stehende Wohnungen sind im Rahmen der Zweiwohnungsgrenze zu berücksichtigen, es sei denn, der Vermieter hat die Vermietungsabsicht aufgegeben.

Es ist unerheblich, zu welchem Zweck vermietet wird und ob sich die vermieteten Wohnungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen des Vermieters befinden. Gewerblich oder zu freiberuflichen Zwecken vermietete Wohnungen sind daher zu berücksichtigen. Werden z. B. zwei Wohnungen des Privatvermögens zu Wohnzwecken und eine Wohnung, die zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, gewerblich vermietet, ist die Zweiwohnungsregelung nicht anzuwenden.

Vermietete Wohnungen im Ausland sind bei der Anwendung der Zweiwohnungsregelung zu berücksichtigen.

- Die Zweiwohnungsregelung wird auf die jeweilige Grundstücksgesellschaft/-gemeinschaft angewendet, die umsatzsteuerlich als
60 eigenständiger Unternehmer qualifiziert wird. Demjenigen, der an mehreren Grundstücksgesellschaften/-gemeinschaften beteiligt ist, werden die einzelnen Beteiligungen nicht als Wohnungen zugerechnet.
- 61 Jede Grundstücksgesellschaft/-gemeinschaft ist für sich zu beurteilen. Bei entsprechender umsatzsteuerlicher Anerkennung können daher eine Vielzahl von Objektgesellschaften mit den gleichen Beteiligten bestehen.
- 62 Bei Ehegatten ist die Zweiwohnungsgrenze für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln. Eine Ehegatten-Eigentümergeinschaft ist ein eigener Leistungsempfänger.
- 63 Garagen stellen nur dann einen Bestandteil einer Wohnung dar, wenn sie zusammen mit der Wohnung vermietet werden. Bauleistungen für eine nicht gemeinsam mit einer Wohnung vermietete Garage unterliegen dem Steuerabzug.

2. Einbehaltung, Abführung und Anmeldung des Abzugsbetrags

- Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. beim Leistungsempfänger selbst oder bei einem Dritten, der für den Leistungsempfänger zahlt, abfließt (§ 11 EStG). Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird. Er-
64 lischt die Gegenleistung infolge einer Aufrechnung, tritt die wirksame Aufrechnungserklärung an die Stelle der Zahlung. In diesem Zeitpunkt hat der Leistungsempfänger (= Auftraggeber und Schuldner der Gegenleistung) den Steuerabzug für Rechnung des Leistenden (Auftragnehmers) vorzunehmen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dazu muss er den Steuerabzugsbetrag von der Gegenleistung einbehalten.

- Der Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Ver-
65 wendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Eine Stundung des Steuerabzugsbetrags ist nach § 222 AO ausgeschlossen.

- Darüber hinaus ist der Leistungsempfänger verpflichtet, über den einbehaltenen Steuerabzug ebenfalls bis zum 10. des Folgemonats eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt (vgl. 11.) abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum (Kalendermonat) selbst berechnet. Die Regelung in Nr. 7 des AEAO zu § 152 über das grundsätzliche Absehen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei einer bis zu
66 fünf Tage verspäteten Abgabe einer Steueranmeldung (Abgabe-Schonfrist) gilt nur für die dort genannten Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, nicht aber für die Anmeldung des Steuerabzugs bei Bauleistungen. Der Leistungsempfänger hat für jeden Leistenden eine eigene Anmeldung abzugeben, auch wenn mehrere Leistende bei einem Finanzamt geführt werden. Die Anmeldung muss vom Leistungsempfänger oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Sie steht einer Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO) gleich. In der Anmeldung ist die zugrundeliegende Bauleistung anzugeben (Art der Tätigkeit und Projekt); nur die Angabe einer Auftrags- oder Rechnungsnummer ist nicht ausreichend.

- 67 Die benötigten Adressen der zuständigen Finanzämter bzw. Konto-Nummern können regelmäßig beim Leistenden erfragt werden.

Daneben können die Informationen auch im Internet unter www.finanzamt.de ermittelt werden.

Ferner kann jedes Finanzamt entsprechende Informationen geben.

- 68 Das Finanzamt kann dem Leistungsempfänger bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis 10 v. H. des Abzugsbetrags auferlegen (höchstens 25000 EUR); bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

- Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gegenleistung ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmel-
69 dungszeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden (§ 48a Abs. 1 EStG). Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen.

3. Abrechnung mit dem Leistenden

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Leistenden über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen (§ 48a Abs. 2 EStG). Dazu hat er dem Leistenden (Auftragnehmer) einen Abrechnungsbeleg zu erteilen, der folgende Angaben enthalten muss:

- 70 1. Name und Anschrift des Leistenden,
2. Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag,
3. Höhe des Steuerabzugs,
4. Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

- 71 Es reicht aus, wenn der Leistungsempfänger dem Leistenden zum Zwecke der Abrechnung den dafür vorgesehenen Durchschlag der Steueranmeldung überlässt.

4. Haftung

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 Satz 1 EStG). Bei Erbringung der Gegenleistung durch Dritte (z. B. durch ein Versicherungsunternehmen) haftet der Leistungsempfänger (z. B. der Geschädigte) für den Steuerabzug. Die Haftung ist grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Leistungsempfängers, wenn dem Leistungsempfänger keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat.

72 Unerheblich ist auch, ob für den Leistenden im Inland zu sichernde Steueransprüche bestehen. Insbesondere kann sich der Leistungsempfänger im Haftungsverfahren nicht darauf berufen, dass die Gegenleistung beim Leistenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann. Nach § 48d Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Steuerabzug nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. Eine Haftungsinanspruchnahme ist auch möglich, wenn die Person des Steuerschuldners nicht feststeht.

Über die Inanspruchnahme des Leistungsempfängers als Haftungsschuldner entscheidet das Finanzamt im Rahmen seines

73 pflichtgemäßen Ermessens. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit nach den Umständen des Einzelfalls Steueransprüche bestehen oder entstehen können.

Die Haftung des Leistungsempfängers ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die

74 Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere soll er sich vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Bei Vorlage einer Kopie müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein. Eine Verpflichtung zu einer regelmäßigen Prüfung der Freistellungsbescheinigung besteht nicht.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Er kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (per Internet unter www.bff-online.de) ggf. eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangen. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen oder einer Anfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine grobe Fahrlässigkeit. Anfragen an die Finanzämter zur Bestätigung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigungen werden mündlich oder fernmündlich beantwortet. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt grundsätzlich nicht.

Eine Inanspruchnahme des Leistungsempfängers soll auch dann unterbleiben, wenn ihm zum Zeitpunkt der Erbringung der Ge-

75 genleistung keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, er aber gleichwohl den Steuerabzug nicht vorgenommen hat und ihm im Nachhinein eine bereits im Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung nachgereicht wird.

Schützenswertes Vertrauen liegt nicht vor, wenn die Freistellungsbescheinigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben er-

76 wirkt wurde und dem Leistungsempfänger dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war (§ 48a Abs. 3 Satz 3 EStG).

77 Dies gilt auch, wenn dem Leistungsempfänger eine gefälschte Freistellungsbescheinigung vorgelegt wurde und der Leistungsempfänger dies erkannte oder hätte erkennen müssen.

Sind die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Leistungsempfängers i. S. d. § 48a Abs. 3 EStG gegeben, kann er

78 entweder durch Haftungsbescheid oder durch eine Steuerfestsetzung nach § 167 Abs. 1 AO in Anspruch genommen werden.

Den entsprechenden Bescheid erlässt das für den Leistenden zuständige Finanzamt nach Anhörung des Leistungsempfängers.

5. Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung

Wird eine rechtmäßige Freistellungsbescheinigung für die Zukunft widerrufen, so ist sie für Gegenleistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, nicht mehr gültig. Entsprechendes gilt, wenn eine rechtswidrige Freistellungsbescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. In diesem Fall war die Abstandnahme vom Steuerabzug jedoch bereits in der Vergangenheit unzulässig. In den Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für eine bestimmte Bauleistung erteilt worden war, unterrichtet das Finanzamt auch den Leistungsempfänger vom Widerruf bzw. der Rücknahme der Freistellungsbe-

79 scheinigung. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger von künftigen Gegenleistungen den Steuerabzug vorzunehmen hat und - bei der Rücknahme - auch den Steuerabzug für bereits erbrachte Gegenleistungen nachholen muss. Die Nachholung erfolgt grundsätzlich durch Einbehalt von künftigen Gegenleistungen. Ist dies nicht möglich oder reicht die künftige Gegenleistung hierfür nicht aus, so entfällt insoweit der Einbehalt. Wird eine lediglich zeitlich befristete, jedoch nicht auf einen bestimmten Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, kommt eine Haftungsinanspruchnahme des

Leistungsempfängers nur dann in Betracht, wenn ihm der Widerruf oder die Rücknahme bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

80 Eine Freistellungsbescheinigung soll widerrufen werden, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Steueranspruchs kann bereits vor Stellung eines Insolvenzantrages vorliegen. Ob und wann ein Widerruf vorgenommen wird, ist nach den Gegebenheiten im Einzelfall zu entscheiden. Eine Anfechtung des Widerrufs durch den Insolvenzverwalter ist nur möglich, wenn das Verfahren eröffnet wurde und die Voraussetzungen der §§ 130, 131 InsO vorliegen.

6. Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs

81 Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich der Umsatzsteuer. Das gilt auch im Falle des § 13b UStG, obwohl der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist. Der Steuerabzug beträgt 15 v.H. der Gegenleistung. Ein Solidaritätszuschlag wird auf den Abzugsbetrag nicht erhoben. Bei nachträglicher Erhöhung oder Minderung der Gegenleistung vgl. Tz. 69.

82 Auch die nachträgliche Auszahlung von Sicherheitseinbehalten (z. B. nach Ablauf der Gewährleistungspflicht) stellt die Erbringung von Gegenleistungen dar. Der Steuerabzug ist hierauf vorzunehmen, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt und die Bagatellgrenze überschritten wird, auch wenn die zugrunde liegende Bauleistung vor dem 1. Januar 2002 (Anwendungszeitpunkt des Gesetzes gem. § 52 Abs. 56 EStG) erfolgte.

83 Der Steuerabzug nach § 48 ff. EStG hat keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung:

Zum umsatzsteuerlichen Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG gehören auch Zahlungen des Leistungsempfängers an Dritte (vgl. A 149 Abs. 7 Satz 1 UStR). Deshalb ist bei der Ermittlung des Entgelts auch der vom Leistungsempfänger einzubehaltende und an das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführende Betrag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Unternehmer erteilt dem Leistungsempfänger für erbrachte Bauleistungen folgende Rechnung:

	100
Auftragssumme netto	000
	EUR
	16
Umsatzsteuer 16 v.H.	000
	EUR
	116
Bruttobetrag	000
	EUR

Der Leistungsempfänger überweist dem Unternehmer (116 000 EUR abzüglich 15 v.H. Bauabzugssteuer 17 400 EUR) 98 600 EUR.

Das umsatzsteuerliche Entgelt beträgt 100000 EUR, die darauf entfallende Umsatzsteuer 16 000 EUR.

84 Versteuert der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG), ist die Versteuerung in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem das Entgelt bzw. Teilentgelt vereinnahmt wird. Hierbei ist es unerheblich, dass der Leistungsempfänger den Steuerabzug gem. § 48a Abs. 1 EStG (15 %) erst am 10. des Folgemonats an das Finanzamt entrichtet.

Beispiel:

Der Unternehmer erteilt dem Leistungsempfänger für erbrachte Bauleistungen die im Beispiel zu Tz. 83 bezeichnete Rechnung. Der Leistungsempfänger überweist im März 2002 (58000 EUR abzüglich 15 v.H. Steuerabzug 8 700 EUR) 49 300 EUR und nochmals 49 300 EUR im Mai 2002.

Der leistende Unternehmer hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG im März 2002 ein Teilentgelt von 50000 EUR und im Mai 2002 den Restbetrag von 50 000 EUR zu versteuern.

Versteuert hingegen der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung), ist die Besteuerung in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Bauleistung ausgeführt worden ist. Die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen usw. führen jedoch nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG zu einer früheren Steuerentstehung (vgl. A 181 UStR).

Beispiel:

Der Unternehmer führt im April 2002 Bauleistungen aus. Das vereinbarte Entgelt entspricht der im Mai 2002 erteilten Rechnung (vgl. Tz. 83). Der Leistungsempfänger überweist im März 2002 (58000 EUR abzüglich 15 v.H. Steuerabzug 8700 EUR) 49300 EUR als Vorauszahlung und nochmals 49300 EUR im Mai 2002. Der leistende Unternehmer hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG im März 2002 ein Teilentgelt von 50 000 EUR und im April 2002 gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG den Restbetrag von 50 000 EUR zu versteuern.

85 Der Steuerabzug ist auch bei der Aufrechnung und beim Tausch vorzunehmen.

Beispiel:

Die fällige Forderung des Leistenden aus einem Bauauftrag beträgt 30000 EUR. Hiergegen rechnet der Leistungsempfänger mit einer fälligen Gegenforderung von 17000 EUR auf. Aus der verbleibenden Verbindlichkeit von 13000 EUR wird der Steuerabzug i. H. v. 4500 EUR vorgenommen und der Restbetrag von 8500 EUR an den Leistenden gezahlt.

86 Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn sich im Rahmen der Aufrechnung Hauptforderung und Gegenforderung in gleicher oder annähernd gleicher Höhe gegenüberstehen.

7. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Auch in Fällen, in denen die Bauleistung von einem nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Leistenden erbracht wird, unterliegt die Gegenleistung dem Steuerabzug. Dies gilt selbst dann, wenn die im Inland erzielten Einkünfte des Leistenden nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden dürfen (§ 48d Abs. 1 Satz 1 EStG). Das Gleiche gilt, wenn die Gegenleistung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Steuerabzug freigestellt oder der Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen ist. Unberührt bleibt jedoch der Anspruch des Leistenden auf völlige oder teilweise Erstattung des Abzugsbetrags; die Erstattung erfolgt auf Antrag durch das nach § 20a AO für die Besteuerung des nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Leistenden zuständige Finanzamt.

8. Anrechnung des Steuerabzugsbetrags

Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern an. Voraussetzung ist, dass der **88** Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet wurde (§ 48c Abs. 1 EStG). Zur Prüfung dieser Voraussetzung hat der Leistende auf Verlangen des Finanzamtes die vom Leistungsempfänger gemäß § 48a Abs. 2 EStG erteilten Abrechnungsbelege vorzulegen. Steuerabzugsbeträge, die auf Bauleistungen beruhen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden, sind auf Steuern, die vor Eröffnung des Verfahrens begründet wurden (Insolvenzforderungen nach § 38 InsO), anzurechnen. Hierbei ist die Reihenfolge des § 48c Abs. 1 EStG zu beachten. Sofern sich danach keine Anrechnungsmöglichkeiten ergeben, sind die verbliebenen Beträge mit anderen Insolvenzforderungen aufzurechnen (§ 94 InsO).

Für die Anrechnung ist zum Schutz des Leistenden grundsätzlich nicht Voraussetzung, dass der angemeldete Betrag auch abgeführt wurde. Im Hinblick auf § 48c Abs. 3 EStG hat das Finanzamt vor der Anrechnung jedoch festzustellen, ob der Leistungsempfänger den angemeldeten Abzugsbetrag abgeführt hat. Ist dies nicht der Fall, ist vom Finanzamt durch weitere Sachverhaltsmittlungen zu klären, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Abzugsverfahrens gegeben sind.

Ist ein Abzugsbetrag vom Leistungsempfänger einbehalten, aber nicht angemeldet und abgeführt worden, wird der Abzugsbetrag beim Leistenden angerechnet, wenn der Leistende seinem Finanzamt die entsprechende Abrechnung i. S. d. § 48a Abs. 2 EStG vorlegt und der Leistungsempfänger durch Haftungsbescheid oder eine Steuerfestsetzung nach § 167 Abs. 1 AO in Anspruch genommen worden ist. Bis dahin ist eine Stundung der dem Steuerabzugsverfahren unterliegenden fälligen Steuern des Leistenden nach § 222 AO nicht möglich. Gegebenenfalls kommt die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß § 258 AO in Betracht.

Für die Anrechnung gilt folgende Reihenfolge:

1. auf die nach § 41a Abs. 1 EStG vom Leistenden einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. auf die vom Leistenden zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
3. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. auf die vom Leistenden selbst nach dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Die Anrechnung nach § 48c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Bauleistung erbracht worden ist. Außerdem darf die Anrechnung auf Vorauszahlungen nicht zu einer Erstattung führen. Die Anrechnung nach § 48c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 EStG ist nur bis zu der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Jahres, in dem die Bauleistung erbracht wurde, möglich.

Soweit nach Anrechnung auf die Beträge nach § 48c Abs. 1 Nr. 1 EStG ein Guthaben verbleibt, kann dieses nur auf die Vorauszahlungen angerechnet werden, die für den Veranlagungszeitraum der Leistungserbringung festgesetzt wurden oder werden.

89 Der übersteigende Betrag kann erst auf die veranlagte Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraumes angerechnet werden, in dem die Leistung erbracht wurde. Bis zum Abschluss der Veranlagung dieses Veranlagungszeitraumes kann eine Erstattung der Steuer nicht erfolgen. Das Erstattungsverfahren nach § 48c Abs. 2 EStG bleibt hiervon unberührt.

Leistung in diesem Sinne ist nicht die Gegenleistung i.S. v. § 48 Abs. 3 EStG, sondern die Bauleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG. Die Bauleistung ist in dem Zeitpunkt erbracht, in dem sie abgeschlossen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Ergebnisrealisierung eingetreten ist. Hiervon ist allgemein auszugehen, wenn das fertige Werk an den Leistungsempfänger übergeben und von diesem abgenommen wurde. Dass die Anrechnung des Abzugsbetrages erst im Veranlagungszeitraum der Gewinnrealisierung möglich ist, entspricht dem Sicherungscharakter des Steuerabzugsbetrages, der erst im Jahr der Gewinnrealisierung beim Leistenden zur Steueranrechnung zur Verfügung stehen soll. Eine Anrechnung auf Teilleistungen kann ausnahmsweise in vorhergehenden Veranlagungszeiträumen in Betracht kommen, wenn sich ein Großbauwerk über mehrere Jahre erstreckt und wenn der Leistende von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, aufgrund von Teilabrechnungen und Teilabnahmen eine Teilgewinnrealisierung vorzunehmen.

Bei mehreren lohnsteuerlichen Betriebsstätten kann der Leistende die Reihenfolge der Anrechnung der Lohnsteuer entsprechend § 225 Abs. 1 AO bestimmen.

Sind Personengesellschaften Leistende, erfolgt die Anrechnung i. S. d. § 48c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter. Die Anrechnung auf Vorauszahlungen nach § 48c Abs. 1 Nr. 2 EStG erfolgt, wenn der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigte (§ 34 Abs. 1 AO) dem Finanzamt mitteilt, in welchem Verhältnis die Anrechnung zu erfolgen hat. Die Mitteilung hat den Beteiligungsverhältnissen zu entsprechen. Ausnahmsweise können andere Kriterien berücksichtigt werden, wenn sie betrieblich begründet sind. Die Anrechnung auf die veranlagte Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums nach § 48c Abs. 1 Nr. 3 EStG erfolgt bei den Gesellschaftern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschaft. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern über die Höhe ihrer Anteile am Anrechnungsvolumen ist eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Steuerabzugsbeträge nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 AO durchzuführen; diese Feststellung kann mit der Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO verbunden werden.

Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften.

Ist eine Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft Leistender i. S. d. § 48 Abs. 1 EStG, wird der Steuerabzug **91** nach § 48c Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG bei der Organgesellschaft angerechnet. Dies gilt auch im Fall einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit der Folge, dass der Steuerabzug ggf. nur nach § 48c Abs. 1 Nr. 1 EStG angerechnet werden kann.

9. Erstattungsverfahren

Verbleiben nach der Anrechnung gemäß § 48c Abs. 1 EStG Abzugsbeträge, die bis zur Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Jahres, in dem die Bauleistung erbracht wurde, nicht angerechnet werden konnten und für die eine Aufrechnung nach § 226 AO nicht in Betracht kommt, werden sie dem Leistenden erstattet.

Auf Antrag des Leistenden erstattet das nach § 20a der Abgabenordnung zuständige Finanzamt dem Leistenden mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes den Abzugsbetrag (§ 48c Abs. 2 EStG). Voraussetzung ist, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer beim Leistenden oder seinen Gesellschaftern nicht in Betracht kommt oder glaubhaft gemacht **93** wird, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Wird die Erstattung beantragt, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Gegenleistung im Inland nicht zu besteuern ist, hat der Leistende durch eine Bestätigung der für ihn im Ausland zuständigen Steuerbehörde nachzuweisen, dass er dort ansässig ist (§ 48d Abs. 1 Satz 4 EStG).

Der Antrag auf Erstattung gem. Tz. 93 ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen, und zwar bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen eine längere Frist eingeräumt, ist diese maßgebend.

Erfolgt der Steuerabzug unberechtigt, z. B. weil keine Bauleistung gegeben ist oder weil ein Steuerabzug trotz Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung vorgenommen wurde, ist er gem. § 37 Abs. 2 AO durch das für die Besteuerung des Leistenden zuständige Finanzamt an den anmeldenden Leistungsempfänger zu erstatten. Der Leistende kann zivilrechtlich gegen einen unberechtigten Steuerabzug vorgehen.

10. Sperrwirkung gegenüber §§ 160 AO, 42d Abs. 6 und 8 sowie 50a Abs. 7 EStG

Ist der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags nachgekommen oder hat ihm eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegen, sind § 160 Abs. 1 Satz 1 AO, § 42d Abs. 6 und 8 EStG sowie § 50a Abs. 7 EStG nicht anzuwenden. Es entfällt somit hinsichtlich der betroffenen Gegenleistung die Versagung des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs.

Hat ein Steuerpflichtiger einen Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt oder hat ihm eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen, obwohl keine Bauleistung i. S. d. § 48 Abs. 1 EStG vorlag, ist § 48 Abs. 4 EStG bzw. § 48b Abs. 5 EStG nicht anzuwenden. Bei Arbeitnehmerüberlassung ist auch die Inanspruchnahme als Entleiher nach § 42d Abs. 6 und 8 EStG dann nicht ausgeschlossen.

Das Steuerabzugsverfahren geht der Abzugsanordnung nach § 50a Abs. 7 EStG als Spezialregelung vor. Die Anordnung dieses Steuerabzugs ist daher bei Bauleistungen ausgeschlossen.

11. Zuständiges Finanzamt

Für den Steuerabzug im Zusammenhang mit Bauleistungen ist das Finanzamt des Leistenden zuständig. Ist der leistende Unternehmer eine natürliche Person, ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk sich dessen inländischer Wohnsitz befindet. An die Stelle des Wohnsitzes tritt der inländische gewöhnliche Aufenthalt, wenn der leistende Unternehmer über keinen Wohnsitz verfügt. Ist das leistende Unternehmen eine Personengesellschaft mit Geschäftsleitung bzw. eine Körperschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Findet für eine Arbeitsgemeinschaft keine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen statt (§ 180 Abs. 4 AO), ist für den Steuerabzug das Finanzamt zuständig, das für die Umsatzsteuer zuständig ist.

Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet (siehe Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV). Dies gilt auch, wenn eine natürliche Person zusätzlich im Inland einen weiteren Wohnsitz hat. Zuständigkeitsvereinbarungen sind unter den Voraussetzungen des § 27 AO zulässig. Dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Demzufolge kann ein im Ausland ansässiges Bauunternehmen im Inland nur eine lohnsteuerliche Betriebsstätte haben. Daher sind die in der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung genannten Finanzämter für die Besteuerung der inländischen Umsätze und des im Inland steuerpflichtigen Einkommens des Leistenden, für die Verwaltung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer des Leistenden, für die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs nach § 48 EStG, für die Erteilung oder Ablehnung von Freistellungsbescheinigungen und für die Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs nach § 48c EStG zuständig.

Die zentrale Zuständigkeit gilt auch für die Einkommensbesteuerung der Arbeitnehmer ausländischer Bauunternehmen, die im Inland tätig werden und ihren Wohnsitz im Ausland haben, dabei ist für die zentrale Zuständigkeit der Wohnsitzstaat des jeweiligen Arbeitnehmers maßgeblich.

Bei Personengesellschaften ist das zentrale Finanzamt auch für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO zuständig. Das zentrale Finanzamt ist ferner gemäß § 48a Abs. 3 Satz 4 EStG für den Erlass eines Haftungsbescheides gemäß § 42d Abs. 6 EStG zuständig.

Anhängige Einspruchs- und Klageverfahren sind vom nunmehr zuständigen Finanzamt fortzuführen. Auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10. Oktober 1995, BStBl I S. 664, wird hingewiesen. Die abgebenden Finanzämter haben die aufnehmenden Finanzämter auf anhängige Rechtsbehelfsverfahren und Anträge nach § 361 AO, §§ 69 und 114 FGO aufmerksam zu machen und bei anhängigen Klage- und Revisionsverfahren und anhängigen Nichtzulassungsbeschwerden das Finanzgericht über den Zuständigkeitswechsel zu informieren.

Einspruchs- und Klageverfahren wegen strittiger Entleiherhaftung sind von dem Finanzamt fortzuführen, das nach § 20a Abs. 2 AO für den Verleiher zuständig ist (§ 42d Abs. 6 Satz 9 EStG). Sind die Leistungen von Verleihern unterschiedlicher Nationalität Gegenstand eines Haftungsverfahrens (Altfälle), führt das Finanzamt das Rechtsbehelfsverfahren fort, das für den Verleiher mit dem in der Summe höchsten Haftungsbetrag zuständig ist.

- Der Zuständigkeitswechsel betrifft auch die Zuständigkeit der Prüfungsdienste (Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung). Die örtlich zuständigen Finanzämter beauftragen das Finanzamt, in dem das zu prüfende Unternehmen überwiegend tätig wird oder seine Geschäftsleitung unterhält, mit der Außenprüfung (§ 195 Satz 2 AO).
- 103
- 104 Der Steuerabzug nach § 48 EStG ist erstmals auf Gegenleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden (§ 52 Abs. 56 EStG). Auf den Zeitpunkt der Ausführung der Bauleistung kommt es dabei nicht an.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 1. November 2001 - IV A 5 - S 1900 - 292/01 -, BStBl 2001 I S. 804. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

§ 211 Absatz 1 SGB III:

"Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1. Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung."

§ 1 Baubetriebe-Verordnung

(1) ...

Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
- (2) 11. Fassadenbauarbeiten;
Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten;
- 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verlegung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verlegungen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertig-mörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebs, eines anderen Betriebs desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - die Baustellen des Betriebs mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
17. Hochbauarbeiten;
18. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;

20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischguts, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischguts der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

- (3) 1. Betriebe, die Gerüste aufstellen,
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaus, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
- (4) 3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbio-logische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

- Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Bau-gewerbe ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zu einer Belebung der ganzjährigen Bautätigkeit führt.

§ 2 Baubetriebe-Verordnung

Die ganzjährige Beschäftigung wird nicht gefördert insbesondere in Betrieben

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagebaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Nassbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigtbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus;
14. und in Betrieben, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Finanzverwaltung

SN

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 26. September 2002

Es wird verordnet auf Grund von § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlass von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung - ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustVO) vom 18. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Lohnsteuer-Außenprüfung für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern

1. Sie umfasst, unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer und vom Zuständigkeitsbereich des für die Lohnsteuer-Außenprüfungen jeweils zentral zuständigen Finanzamtes, auch Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern, die unter einer einheitlichen Leitung stehen oder durch ein Beherrschungsverhältnis wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind."

Abschnitt I der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Spalte 3 wird die Angabe "Chemnitz-Land" durch die Angabe "Chemnitz-Mitte" ersetzt.
2. Nummer 9 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 - b) "a) für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern"

Abschnitt II der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Land gehörenden Angaben die Worte "Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Grüna Mittelbach Röhrsdorf Wittgensdorf gestrichen.
- In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Mitte gehörenden Angaben nach der Angabe "Glösa-Draisdorf" das
3. b) Wort "Grüna", nach dem Wort "Kaßberg" das Wort "Mittelbach", nach dem Wort "Reichenbrand" das Wort "Röhrsdorf" und nach dem Wort "Stelzendorf" das Wort "Wittgensdorf" eingefügt.
- c) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Dresden II gehörenden Angaben der Gemeinden des Landkreises Kamenz die Angabe "Arnsdorf b. Dresden" durch das Wort "Arnsdorf" ersetzt.
- d) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Freiberg gehörenden Angaben das Wort "Langenau" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Dresden, den 26. September 2002

Der Staatsminister der Finanzen

Dr. Horst Metz

Investitionszulage

Bekanntmachung der Vordruckmuster

Antrag auf Investitionszulage

Die

Dieser Antrag ist für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2002 abgeschlossenen Investitionen, geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen und entstandenen Teilerstellungskosten aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und die erhöhte Investitionszulage im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 a Investitionszulagengesetz 1999 sowie die Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

1	An das Finanzamt	Steuernummer
2	Anspruchsberechtigter	
3	Anschrift	Telefon
4	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbefolgsmächtiger (Name, Anschrift)	
5		
6		
7	Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999	
8	für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden	
9	für das Kalenderjahr 2002	
10	für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	
11	Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 3 aufgeführten Investitionen (nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude, Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen, Teilerstellungskosten).	
12		
13		
14	Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.	
15	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	
16	Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und anderen Gebäudeteile, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (Gebäude).	
17	☐	befinden sich im Fördergebiet.
18	☐	sind mein Eigentum.
19	☐	dienen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.
20		
21	Begünstigte Investitionen	
22	☐	Bei den Investitionen handelt es sich um nachträgliche Herstellungsarbeiten, um die Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden/werden, oder um Erhaltungsarbeiten.
23	☐	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 beendet oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 beenden.
24	☐	Die Gebäude, an denen die Investitionen vorgenommen wurden oder werden, sind vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden.
25	☐	Für dieselben Investitionen wurden / werden keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen.
26	☐	Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden / werden, wurde / wird von keinem anderen eine Investitionszulage in Anspruch genommen.
27		

28	Angaben zum Haus oder zur Eigentumswohnung und Bezeichnung der Investitionen			
29	Füllen Sie bitte die nebenstehende Tabelle vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:			
30	zu Spalte 2:	Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:		
31		a = Nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude als Bauherr		
32		b = Anschaffung eines Gebäudes, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden		
33		c = Erhaltungsarbeiten		
34		d = Anzahlungen auf Anschaffungskosten für vom Veräußerer nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten		
35		e = Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen		
36		f = Teilerstellungskosten bei nachträglichen Herstellungsarbeiten als Bauherr		
37	zu Spalte 3 a:	Die Baumaßnahme ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:		
38		A = Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.		
39		B = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das Bauunterlagen einzureichen sind.		
40		C = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das keine Bauunterlagen einzureichen sind.		
41		D = Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes.		
42	zu Spalte 3 b:	Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (A), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der Bauantrag gestellt worden ist.		
43		Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind (B), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht worden sind.		
44		Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind (C), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten tatsächlich begonnen worden ist, ggf. auch ein früherer Zeitpunkt (z.B. Tag der Erteilung eines spezifizierten Bauauftrags an einen Bauunternehmer).		
45		Bei der Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes (D) ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der obligatorische Vertrag oder gleichstehende Rechtsakt rechtswirksam abgeschlossen worden ist.		
46	zu Spalte 4:	Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden, ist der Tag der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten durch den Veräußerer maßgebend. Tag der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).		
47	zu Spalte 5:	Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen (z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus. Entsprechende Angaben sind auch erforderlich, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen sowie für Teilerstellungskosten beantragt wird.		
48	zu Spalten 6 bis 8:	Beträge sind ausschließlich in EUR einzutragen (1 EUR = 1,95583 DM).		
49	zu Spalte 6:	Einzutragen sind die Aufwendungen, die auf das gesamte Haus oder die gesamte Eigentumswohnung entfallen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erhaltungsaufwendungen. Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.		
50	zu Spalte 7:	Dient ein Haus oder eine Eigentumswohnung in vollem Umfang der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, ist der Betrag der Spalte 6 auch in Spalte 7 einzutragen. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche der der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienenden Teile zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.		
51	zu Spalte 8:	Ist für in 1999, 2000 und 2001 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilerstellungskosten eine Investitionszulage gewährt worden, sind diese Aufwendungen hier einzutragen. Einzutragen sind außerdem vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilerstellungskosten. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen.		
52	zu Spalte 9:	Wird in Spalte 7 eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt, ist das Jahr anzugeben, in dem die entsprechenden nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten voraussichtlich beendet werden. Sind Eintragungen in Spalte 8 vorzunehmen, ist das Jahr, in dem die Anzahlungen geleistet oder in dem die Teilerstellungskosten entstanden sind, einzutragen.		
53	Bei mehreren Häusern oder Eigentumswohnungen machen Sie bitte die Angaben für jedes weitere Objekt gesondert entsprechend der nachstehenden Aufstellung.			
54	Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet			
55	PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
56				Nummer der Eigentumswohnung
57	Jahr der Fertigstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____			
58	Gesamte Nutzfläche des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____ m ²			
59	Zu Wohnzwecken entgeltlich überlassene Nutzfläche: _____ m ²			
60	Entgeltlich überlassene Wohnfläche (nur bei Abweichung von der Nutzfläche): _____ m ²			
61	Soweit das Haus oder die Eigentumswohnung nicht nur der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient, machen Sie bitte Angaben zu Art und Umfang dieser Nutzung auf gesondertem Blatt.			

Zelle	Lfd. Nr.	Begünstigungsfall	a) Angaben zur Baumaßnahme b) Tag des Investitionsbeginns	Tag der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen oder Tag der Anzahlung	Genaue Bezeichnung der Investition	Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen, Teilherstellungskosten EUR	auf die begünstigte Investition entfallender Betrag EUR	auf die begünstigte Investition entfallende Vorleistungen vor dem 1. Januar 2002 EUR	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen und Teilherstellungskosten Jahr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
61			a)						
62			b)						
63			a)						
64			b)						
65			a)						
66			b)						
67			a)						
68			b)						
69			a)						
70			b)						
71			a)						
72			b)						
73			a)						
74			b)						
75			a)						
76			b)						
77	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt								
78	Summenübertrag								
79	Summen								
80	Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 für das in Zeile 54 genannte Gebäude (für jedes weitere Objekt getrennte Ermittlung entsprechend nachfolgendem Schema in Zeilen 81 bis 101) Beträge sind ausschließlich in EUR einzutragen (1 EUR = 1,95583 DM).								
81	Vor dem 1. Januar 2002 begonnene Investitionen							EUR	
82	Summe der								
83	– nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen für in 2002 abgeschlossene Investitionen (einschließlich der Anzahlungen und Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 2002) und								
84	– in 2002 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilherstellungskosten für Maßnahmen, mit denen vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden ist								
85	in Zeile 84 enthaltene vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilherstellungskosten							–	
86	in Zeile 84 enthaltene Anzahlungen und Teilherstellungskosten, für die bereits in den Jahren 1999, 2000 und 2001 eine Investitionszulage gewährt worden ist							–	
87	Zwischensumme							=	
88	Berechnung des Förderhöchstbetrags								
89	614 EUR/m² x _____ m² Wohnfläche					=			
90	davon in den Jahren 1999, 2000 und 2001 bereits verbraucht (vor Abzug des Selbstbetrags)					–			
91	verbleibender Förderhöchstbetrag					=			
92	Betrag lt. Zeile 87, höchstens Betrag lt. Zeile 90								

92	Nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investitionen		EUR	
93	Summe der – nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen für in 2002 abgeschlossene Investitionen und – in 2002 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilherstellungskosten für Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2001 begonnen worden ist			
94	Berechnung des Förderhöchstbetrags			
95	614 EUR/m ² x _____ m ² Wohnfläche	=		
96	davon in den Jahren 1999, 2000 und 2001 bereits verbraucht (vor Abzug des Selbstbehalts) zzgl. Betrag lt. Zeile 91	–		
97	verbleibender Förderhöchstbetrag	=		
98	Betrag lt. Zeile 94, höchstens Betrag lt. Zeile 97			
99	Berechnung des Selbstbehalts			
99	50 EUR/m ² x _____ m ² Wohnfläche	=		
100	Betrag lt. Zeile 99, höchstens Betrag lt. Zeile 98			
101	Zwischensumme			
102				
103	Berechnung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002		EUR	
104	Betrag lt. Zeile 91; bei mehreren Gebäuden / Eigentumswohnungen Summe der Beträge lt. Zeile 91			
105	Selbstbehalt (2.556 EUR, höchstens Betrag lt. Zeile 104)			
106	Zwischensumme			
107	Betrag lt. Zeile 101; bei mehreren Gebäuden / Eigentumswohnungen Summe der Beträge lt. Zeile 101			
108	Bemessungsgrundlage			
109	Investitionszulage 15 v.H. der Bemessungsgrundlage lt. Zeile 108		EUR	Ct

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt
benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß**
nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. wenn die Gebäude vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Modernisierung nicht mehr der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen, sich bei geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert oder wenn sich bei den Gebäuden die Anschaffungs-, Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen nachträglich mindern).

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind, soweit es sich um Investitionen im Betriebsvermögen handelt.

Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage zu erlangen.

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des AnspruchsberechtigtenDer Antrag ist bei Körperschaften **von gesetzlichen Vertretern**, bei Personengesellschaften und Gemeinschaften **von einer zur Geschäftsführung oder Vertretung berechtigten Person** zu unterschreiben.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden für das Kalenderjahr 2002

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgers kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt.

II. Begünstigte Investitionen

Begünstigte Investitionen sind

- nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden,
- die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden und
- Erhaltungsarbeiten an Gebäuden.

Unter Gebäuden sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet), zu verstehen.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist.

Die Gebäude müssen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen muss. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken bereit gehalten und anschließend vermietet wird. Wird das Gebäude vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, ist diese Voraussetzung für den Rest des Fünfjahreszeitraums vom Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Bei der Anschaffung ist ein Gebäude nur investitionszulagenbegünstigt, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für dasselbe Gebäude investitionszulage in Anspruch nimmt (z.B. der Veräußerer). Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden sowie bei der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Investitionszulage, wenn der Anspruchsberechtigte selbst und im Veräußerungsfall der Erwerber erhöhte Absetzungen nach §§ 7 h oder 7 i des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nimmt. Wird eine Investitionszulage nach § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen, kann für dieselben nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten keine erhöhte Investitionszulage nach § 3 a des Investitionszulagengesetzes 1999 gewährt werden.

III. Investitionszeitraum

Nachträgliche Herstellungsarbeiten, Erhaltungsarbeiten und die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn die Arbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie beendet worden sind. Entsprechendes gilt bei der Anschaffung eines Gebäudes, wenn nur die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten investitionszulagenbegünstigt sind.

IV. Bemessungsgrundlage und Investitionszulagensatz

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie die entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. In den Kalenderjahren 1999, 2000 und 2001 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilerstellungskosten, für die bereits für die Jahre 1999, 2000 und 2001 eine Investitionszulage gewährt wurde, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2002. Im Kalenderjahr 2002 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie im Kalenderjahr 2002 entstandene Teilerstellungskosten können bei der Beantragung der Investitionszulage in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Geleistete Zahlungen für noch nicht entstandene Teilerstellungskosten sind nicht investitionszulagenbegünstigt.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- Anschaffungskosten eines Gebäudes, für das ein anderer Investitionszulage in Anspruch genommen hat sowie
- Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten, für die vom Anspruchsberechtigten oder einem anderen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden.

Auch bei Investitionen im Betriebsvermögen ist die Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr zu ermitteln.

Anschaffungskosten eines Gebäudes sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um es zu erwerben und in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen, Disagio), Aufwendungen, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, die vom Veräußerer des Gebäudes oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, gehören zu den Anschaffungskosten. Diese sind beim Erwerb investitionszulagenbegünstigt, soweit sie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, die nach rechtswirksamem Abschluss des Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden.

Nachträgliche Herstellungskosten für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für nachträgliche Herstellungsarbeiten am Gebäude entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

Erhaltungsaufwendungen für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Erhaltung und Erneuerung von Teilen eines Gebäudes entstehen und nicht nachträgliche Herstellungskosten sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

Die begünstigten Aufwendungen können für jedes Gebäude nur bis zu insgesamt 614 EUR je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitraum 1999 bis 2004 berücksichtigt werden. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen vorhandene Wohnfläche. Die Wohnfläche ist in singemäßiger Anwendung der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Hauses, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (unterschiedlich genutzte Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume), sind die investitionszulagenbegünstigten und nicht investitionszulagenbegünstigten Aufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen dieser Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

Bei vor dem 1. Januar 2002 begonnenen Investitionen ist von der Summe der begünstigten Aufwendungen, die unter Berücksichtigung des Förderhöchstbetrags verbleibt, ein Selbstbehalt von 2.556 EUR für das Kalenderjahr 2002 abzuziehen. Bei nach dem 31. Dezember 2001 begonnenen Investitionen können begünstigte Aufwendungen im Rahmen des Förderhöchstbetrags für jedes Gebäude nur berücksichtigt werden, soweit sie insgesamt in den Jahren 2002 bis 2004 50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen.

Zum Investitionsbeginn vgl. Zeilen 35 bis 38 des Antragsvordrucks. Die Investitionszulage beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

A hat an einem Mietwohngebäude mit 400 m² Wohnfläche in Erturt (Baujahr 1962) in den Jahren 2001 und 2002 die Fassade erneuert. Im Jahr 2001 werden 220.030,87 DM (= 112.500 EUR) Anzahlungen auf Erhaltungsarbeiten geleistet, die restlichen Erhaltungsaufwendungen im Jahr 2002 betragen 50.000 EUR. Außerdem wird im Jahr 2002 mit der Erneuerung des Daches begonnen, die im selben Jahr abgeschlossen wird. Die Aufwendungen hierfür betragen 120.000 EUR. A beantragt Investitionszulage für das Jahr 2002. A hat für die im Jahr 2001 geleisteten Anzahlungen bereits Investitionszulage erhalten.

Investitionszulage 2002:

Vor dem 1. Januar 2002 begonnene Investition

Erhaltungsaufwendungen insgesamt	162.500 EUR
Anzahlungen, für die in 2001 Investitionszulage gewährt worden ist	- 112.500 EUR
Zwischensumme	50.000 EUR

Berechnung des Förderhöchstbetrags
 $614 \text{ EUR/m}^2 \times 400 \text{ m}^2 = 245.600 \text{ EUR}$

begünstigte Aufwendungen
 des Jahres 2001 - 112.500 EUR

verbleibender Förderhöchstbetrag 133.100 EUR

Die Aufwendungen in Höhe von 50.000 EUR sind zu berücksichtigen, da der Förderhöchstbetrag nicht überschritten wird.

begünstigte Aufwendungen	50.000 EUR
abzüglich Selbstbehalt	- 2.556 EUR
Zwischensumme	47.444 EUR

Nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investition

Erhaltungsaufwendungen insgesamt	120.000 EUR
Berechnung des Förderhöchstbetrags $614 \text{ EUR/m}^2 \times 400 \text{ m}^2 = 245.600 \text{ EUR}$	
bereits begünstigte Aufwendungen insgesamt (112.500 EUR + 50.000 EUR)	- 162.500 EUR
verbleibender Förderhöchstbetrag	83.100 EUR

Die Aufwendungen in Höhe von 120.000 EUR sind nur in Höhe des verbleibenden Förderhöchstbetrags von 83.100 EUR zu berücksichtigen.

begünstigte Aufwendungen	83.100 EUR
abzüglich Selbstbehalt ($400 \text{ m}^2 \times 50 \text{ EUR/m}^2$)	- 20.000 EUR
Zwischensumme	63.100 EUR

Bemessungsgrundlage (47.444 EUR + 63.100 EUR) 110.544 EUR
 Investitionszulage 15 v.H. 16.581,60 EUR

V. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung und nicht die abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen.

VI. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird auf Antrag für die begünstigten Investitionen des Kalenderjahrs festgesetzt.

Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen geleistet wurden sowie Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für das Kalenderjahr 2002 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder nachträglichen Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Die Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Investitionen des Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

VII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

VIII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefallenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

IX. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. August 1998 (Bundessteuerblatt 1998 Teil I S. 1114) entnehmen. Auskünfte können Ihnen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.

Dieser Antrag ist für nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3a Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2002 abgeschlossenen Investitionen, geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen und entstandenen Teilerstellungskosten aufzuführen, für die eine erhöhte Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999, die Investitionszulage für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 und die Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine erhöhte Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die erhöhte Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datensatzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 84 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

1	An das Finanzamt		Steuernummer
2	Anspruchsberechtigter		
3	Anschrift		Telefon
4	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbefolgsmächtiger (Name, Anschrift)		
5			

Antrag auf erhöhte Investitionszulage nach § 3a Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich für das Kalenderjahr 2002

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine erhöhte Investitionszulage nach § 3a Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 3 aufgeführten Investitionen (nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude, Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen, Teilerstellungskosten).

Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und anderen Gebäudeteile, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),

☐ befinden sich im Fördergebiet.

☐ sind mein Eigentum.

☐ dienen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.

Angaben zu Gebäuden

– Vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellte Gebäude –

☐ Die Gebäude, an denen die Investitionen vorgenommen wurden oder werden, sind vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden.

☐ Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bei, dass die Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs oder in einem Gebiet liegen, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

– Nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellte Gebäude –

☐ Die Gebäude, an denen die Investitionen vorgenommen wurden oder werden, sind nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellt worden.

☐ Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Denkmalbehörde bei, dass die Gebäude oder Gebäudeteile im Zeitpunkt der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu den Baudenkmälern gehören.

☐ Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bei, dass die Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs oder in einem Gebiet liegen, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

28	Begünstigte Investitionen
29	☐ Bei den Investitionen handelt es sich um nachträgliche Herstellungsarbeiten, um die Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden / werden, oder um Erhaltungsarbeiten.
30	☐ Ich habe die Investitionen nach dem 31. Dezember 2001 begonnen und vor dem 1. Januar 2005 beendet oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 beenden.
31	☐ Für dieselben Investitionen wurde / wird keine Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 in Anspruch genommen.
32	☐ Für dieselben Investitionen wurden / werden keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen.
33	☐ Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden / werden, wurde / wird von keinem anderen eine Investitionszulage in Anspruch genommen.
34	
35	
36	Angaben zum Haus oder zur Eigentumswohnung und Bezeichnung der Investitionen
37	Füllen Sie bitte die nebenstehende Tabelle vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:
38	zu Spalte 2: Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:
39	a = Nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude als Bauherr
40	b = Anschaffung eines Gebäudes, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden
41	c = Erhaltungsarbeiten
42	d = Anzahlungen auf Anschaffungskosten für vom Veräußerer nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten
43	e = Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen
44	f = Teilerstellungskosten bei nachträglichen Herstellungsarbeiten als Bauherr
45	zu Spalte 3 a: Die Baumaßnahme ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:
46	A = Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
47	B = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das Bauunterlagen einzureichen sind.
48	C = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das keine Bauunterlagen einzureichen sind.
49	D = Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes.
50	zu Spalte 3 b: Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (A), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der Bauantrag gestellt worden ist.
51	Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind (B), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht worden sind.
52	Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind (C), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten tatsächlich begonnen worden ist, ggf. auch ein früherer Zeitpunkt (z.B. Tag der Erstellung eines spezifizierten Bauauftrags an einen Bauunternehmer).
53	Bei der Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes (D) ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der obligatorische Vertrag oder gleichstehende Rechtsakt rechtswirksam abgeschlossen worden ist.
54	zu Spalte 4: Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden, ist der Tag der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten durch den Veräußerer maßgebend. Tag der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).
55	zu Spalte 5: Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen (z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus. Entsprechende Angaben sind auch erforderlich, wenn eine erhöhte Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen sowie für Teilerstellungskosten beantragt wird.
56	zu Spalte 6: Einzutragen sind die Aufwendungen, die auf das gesamte Haus oder die gesamte Eigentumswohnung entfallen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erhaltungsaufwendungen. Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.
57	zu Spalte 7: Dient ein Haus oder eine Eigentumswohnung in vollem Umfang der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, ist der Betrag der Spalte 6 auch in Spalte 7 einzutragen. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche der der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienenden Teile zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.
58	zu Spalte 8: Wird in Spalte 7 eine erhöhte Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt, ist das Jahr anzugeben, in dem die entsprechenden nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten voraussichtlich beendet werden.
59	
60	

61	Bei mehreren Häusern oder Eigentumswohnungen machen Sie bitte die Angaben für jedes weitere Objekt gesondert entsprechend der nachstehenden Aufstellung.							
62	Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet							
	PLZ	Ort	Strasse	Hausnummer	Nummer der Eigentumswohnung			
63								
64	Jahr der Fertigstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____							
65	Gesamte Nutzfläche des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____ m ²							
66	Zu Wohnzwecken entgeltlich überlassene Nutzfläche: _____ m ²							
67	Entgeltlich überlassene Wohnfläche (nur bei Abweichung von der Nutzfläche): _____ m ²							
68	Soweit das Haus oder die Eigentumswohnung nicht nur der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient, machen Sie bitte Angaben zu Art und Umfang dieser Nutzung auf gesondertem Blatt.							
69	Ust. Nr.	Begünstigungsfall	a) Angaben zur Baumaßnahme b) Tag des Investitionsbeginns	Tag der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen oder Tag der Anzahlung	Genaue Bezeichnung der Investition	Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen, Teilherstellungskosten EUR	auf die begünstigte Investition entfallender Betrag EUR	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen und Teilherstellungskosten Jahr
70	1	2	3	4	5	6	7	8
71			a)					
72			b)					
73			a)					
74			b)					
75			a)					
76			b)					
77			a)					
78			b)					
79			a)					
80			b)					
81			a)					
82			b)					
83			a)					
84			b)					
85			a)					
86			b)					
87			a)					
88			b)					
89			a)					
			b)					
90	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt						Summenübertrag	
91							Summe	

Zeile			
92	Ermittlung der Bemessungsgrundlage der erhöhten Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 für das in Zeile 63 genannte Gebäude		
93	(für jedes weitere Objekt getrennte Ermittlung entsprechend nachfolgendem Schema in Zeilen 95 bis 101)		
94		EUR	
95	Summe der - nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen für in 2002 abgeschlossene Investitionen und - in 2002 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten für Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2001 begonnen worden ist		
96			
97	Berechnung des Förderhöchstbetrags 1.200 EUR/m ² x _____ m ² Wohnfläche	=	
98	Betrag lt. Zeile 96, höchstens Betrag lt. Zeile 97		
99	Berechnung des Selbstbehalts 50 EUR/m ² x _____ m ² Wohnfläche	=	
100	Betrag lt. Zeile 99, höchstens Betrag lt. Zeile 98		
101	Zwischensumme		
102			
103	Berechnung der erhöhten Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002		EUR
104	Betrag lt. Zeile 101; bei mehreren Gebäuden / Eigentumswohnungen Summe der Beträge lt. Zeile 101 = Bemessungsgrundlage		
105	Erhöhte Investitionszulage 22 v.H. der Bemessungsgrundlage lt. Zeile 104		EUR Ct

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die erhöhte Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der erhöhten Investitionszulage führen (z.B. wenn die Gebäude vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Modernisierung nicht mehr der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen, sich bei geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die erhöhte Investitionszulage ändert oder wenn sich bei den Gebäuden die Anschaffungs-, Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen nachträglich mindern).

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind, soweit es sich um Investitionen im Betriebsvermögen handelt.

Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten erhöhten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine erhöhte Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine erhöhte Investitionszulage zu erlangen.

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Der Antrag ist bei Körperschaften vom **gesetzlichen Vertreter**, bei Personengesellschaften und Gemeinschaften von **einer zur Geschäftsführung oder Vertretung berechtigten Person** zu unterschreiben.

Erläuterungen

zum Antrag auf erhöhte Investitionszulage nach § 3a Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich für das Kalenderjahr 2002

I. Anspruchsberechtigte

Die erhöhte Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 3 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die erhöhte Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt.

II. Begünstigte Investitionen

Begünstigte Investitionen sind

- nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden,
- die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden und
- Erhaltungsarbeiten an Gebäuden.

Unter Gebäuden sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet), zu verstehen.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn das Gebäude

- vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden ist oder
- nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellt worden ist und das Gebäude oder ein Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.

Die Investitionen sind nur begünstigt, wenn die Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Erhaltungsarbeiten im innerörtlichen Bereich belegen sind. Die Lage im innerörtlichen Bereich (vgl. Ziffern 20 und 25 des Antragsvordrucks) ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Denkmaleigenschaft ist zusätzlich durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Denkmalbehörde nachzuweisen.

Die Gebäude müssen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen muss. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken bereit gehalten und anschließend vermietet wird. Wird das Gebäude vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, ist diese Voraussetzung für den Rest des Fünfjahreszeitraums vom Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Wird eine Investitionszulage nach § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen, kann für dieselben nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten keine erhöhte Investitionszulage nach § 3a des Investitionszulagengesetzes 1999 gewährt werden.

Bei der Anschaffung ist ein Gebäude nur investitionszulagenbegünstigt, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für dasselbe Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt (z.B. der Veräußerer). Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden sowie bei der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Investitionszulage, wenn der Anspruchsberechtigte selbst und im Veräußerungsfall der Erwerber erhöhte Absetzungen nach §§ 7 h oder 7 i des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nimmt.

III. Investitionszeitraum

Nachträgliche Herstellungsarbeiten, Erhaltungsarbeiten und die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn die Arbeiten nach dem 31. Dezember 2001 begonnen werden oder im Fall der Anschaffung das Gebäude auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001 rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft wird und die Arbeiten vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie beendet worden sind. Entsprechendes gilt bei der Anschaffung eines Gebäudes, wenn nur die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten investitionszulagenbegünstigt sind.

IV. Bemessungsgrundlage und Investitionszulagensatz

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. Im Kalenderjahr 2002 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie im Kalenderjahr 2002 entstandene Teilerstellungskosten können bei der Beantragung der erhöhten Investitionszulage in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Geleistete Zahlungen für noch nicht entstandene Teilerstellungskosten sind nicht investitionszulagenbegünstigt.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten, für die eine Investitionszulage nach § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen wird,
- Anschaffungskosten eines Gebäudes, für das ein anderer Investitionszulage in Anspruch genommen hat und
- Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten, für die vom Anspruchsberechtigten oder einem anderen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden.

Auch bei Investitionen im Betriebsvermögen ist die Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr zu ermitteln.

Anschaffungskosten eines Gebäudes sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um es zu erwerben und in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen, Disagio). Aufwendungen, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, die vom Veräußerer des Gebäudes oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, gehören zu den Anschaffungskosten. Diese sind beim Erwerber investitionszulagenbegünstigt, soweit sie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, die nach rechtswirksamem Abschluss des Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden.

Nachträgliche Herstellungskosten für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für nachträgliche Herstellungsarbeiten am Gebäude entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

Erhaltungsaufwendungen für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Erhaltung und Erneuerung von Teilen eines Gebäudes entstehen und nicht nachträgliche Herstellungskosten sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

Die begünstigten Aufwendungen können für jedes Gebäude nur bis zu insgesamt 1.200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitraum 2002 bis 2004 berücksichtigt werden. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen vorhandene Wohnfläche. Die Wohnfläche ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Hauses, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (unterschiedlich genutzte Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume), sind die Investitionszulagenbegünstigten und nicht Investitionszulagenbegünstigten Aufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen dieser Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

Die begünstigten Aufwendungen können im Rahmen des Förderhöchstbetrags für jedes Gebäude nur berücksichtigt werden, soweit sie insgesamt in den Jahren 2002 bis 2004 50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen. Ein Antrag auf erhöhte Investitionszulage ist erstmals für das Kalenderjahr erforderlich, in dem der Betrag von 50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche überschritten wird.

Zum Investitionsbeginn vgl. Zeilen 44 bis 47 des Antragsvordrucks. Die Investitionszulage beträgt 22 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

A hat an einem Mietwohngebäude mit 400 m² Wohnfläche in Dessau (Baujahr 1947) im Jahr 2002 die Fassade erneuert (Investitionsbeginn im März 2002). Die Aufwendungen hierfür betragen 120.000 EUR. Es liegt eine Bescheinigung der Stadt Dessau über die Belegenheit des Gebäudes im innerörtlichen Bereich vor.

Erhöhte Investitionszulage 2002:

Erhaltungsaufwendungen insgesamt	120.000 EUR
Berechnung des Förderhöchstbetrags	
$1.200 \text{ EUR/m}^2 \times 400 \text{ m}^2 =$	480.000 EUR
Die Aufwendungen in Höhe von 120.000 EUR sind zu berücksichtigen, da der Förderhöchstbetrag nicht überschritten wird.	
begünstigte Aufwendungen	120.000 EUR
abzüglich Selbstbehalt ($400 \text{ m}^2 \times 50 \text{ EUR/m}^2$)	- 20.000 EUR
Bemessungsgrundlage	100.000 EUR
Erhöhte Investitionszulage 22 v.H.	22.000 EUR

Da der Förderhöchstbetrag für begünstigte Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von 360.000 EUR (480.000 EUR - 120.000 EUR) nicht ausgeschöpft wurde, sind weitere Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an diesem Gebäude in den Jahren 2003 und 2004 bis zu dieser Höhe Investitionszulagenbegünstigt. Der Selbstbehalt wurde für das Jahr 2002 in voller Höhe abgezogen und ist daher für die Jahre 2003 und 2004 nicht mehr zu berücksichtigen.

V. Auswirkungen der erhöhten Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die erhöhte Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung und nicht die abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen.

VI. Antragsverfahren

Die erhöhte Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Kalenderjahrs festgesetzt.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen geleistet wurden sowie Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für das Kalenderjahr 2002 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine erhöhte Investitionszulage beansprucht wird, so **genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine erhöhte Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder nachträglichen Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine erhöhte Investitionszulage beantragt wird. Die Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Investitionen des Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

VII. Festsetzung und Auszahlung der erhöhten Investitionszulage

Die erhöhte Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

VIII. Rückzahlung der erhöhten Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der erhöhten Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

Wird die erhöhte Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefallenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

IX. Auskünfte

Auskünfte können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.

Dieser Antrag ist für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Wohnzwecken dienenden eigenen Eigentumswohnung zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen und für die in 2002 Zahlungen geleistet wurden. In 2002 geleistete Zahlungen, die auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen entfallen, sind nicht investitionszulagenbegünstigt.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und die Investitionszulage für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 und des § 3a Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2002 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. Werden an mehreren zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen investitionszulagenbegünstigte Maßnahmen durchgeführt, ist für jede Wohnung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Einkommensteuergesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Seite	An das Finanzamt	Steuernummer
1	Anspruchsberechtigter / Anspruchsberechtigte	
2	Anschrift	
3	Telefon	
4	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbefugmündigter (Name, Anschrift)	
5		
6	Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999	
7	für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung	
8	für das Kalenderjahr 2002	
9	für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	
10	Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung).	
11	Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.	
12	Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben	
13	☐ Die nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten wurden an einer Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen.	
14	☐ Die Zahlungen für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen habe ich im Kalenderjahr 2002 geleistet.	
15	Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet:	
16		
17	☐ Das Haus oder die Eigentumswohnung wurde vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt.	
18	Jahr der Fertigstellung: _____	
19	☐ Ich bin Eigentümer oder Miteigentümer des Hauses oder der Eigentumswohnung.	
20	Bei Miteigentum: Mein Miteigentumsanteil beträgt _____ v.H.	
21	Weitere Miteigentümer (Name, Anschrift, Miteigentumsanteil):	
22		
23		
24	☐ Die Wohnung dient / diente im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken oder der unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung zu Wohnzwecken.	
25	Bei Überlassung (Name, Verwandtschaftsverhältnis des Nutzenden):	
26		
27		

28	noch Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben						
29	Die gesamte Nutzfläche der Wohnung beträgt _____ m ² .						
30	Davon werden nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder nicht zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassen _____ m ² .						
31	Die gesamte Nutzfläche des Hauses beträgt _____ m ² .						
32	Für in den Jahren 1991 bis 1998 durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen an der Wohnung wurden für Aufwendungen in Höhe von _____ DM bereits Abzugsbeträge nach § 7 Fördergebietsgesetz abgezogen.						
33	Von den Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden/wurden _____ EUR in die Höchstbemessungsgrundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder nach dem Eigenheimzulagengesetz, in die Bemessungsgrundlage nach § 10 f Einkommensteuergesetz einbezogen oder nach § 10e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogen.						
34	Für die Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden von öffentlicher oder privater Seite Zuschüsse in Höhe von _____ EUR gezahlt. Zuschussgeber: _____						
35							
36	Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahmen						
37	Füllen Sie bitte die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:						
38	zu Spalte 2:	Die Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten) sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen (z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus.					
39	zu Spalten 3 und 4:	Tragen Sie den Tag des Beginns und der Beendigung der Arbeiten ein.					
40	zu Spalte 5:	Einzutragen sind in 2002 geleistete Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Eigentumswohnung oder an einem Haus, in dem sich die zu eigenen Wohnzwecken dienende oder unentgeltlich an Angehörige überlassene Wohnung befindet. Abziehen sind öffentliche und private Zuschüsse (Zeile 35). In 2002 geleistete Zahlungen, die auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen entfallen, sind nicht investitionszulagenbegünstigt.					
41	zu Spalte 6:	Wird ein Haus oder eine Eigentumswohnung in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich an Angehörige zu Wohnzwecken überlassen, ist der Betrag der Spalte 5 auch in Spalte 6 einzutragen. Befindet sich die zu eigenen Wohnzwecken dienende oder an Angehörige zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassene Wohnung in einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind hier nur die auf diese Wohnung entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.					
42	zu Spalte 7:	Soweit die auf die Wohnung entfallenden Zahlungen zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen, sind sie hier einzutragen.					
43	Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	In 2002 geleistete Zahlungen		
44					Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Betriebsausgaben / Werbungskosten
45					EUR	EUR	EUR
46	1	2	3	4	5	6	7
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59	Summenübertrag						

Znr. 60	Lfd. Nr.	Genau Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	In 2002 geleistete Zahlungen		
					Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Be- triebsausgaben / Werbungskosten
61					EUR	EUR	EUR
62							
63	1	2	3	4	5	6	7
64					Summenübertrag		
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.					Summenübertrag	
92						Summen	

Zeile			
93	Berechnung der Investitionszulage	EUR	EUR
94	Summe der Spalte 6		
95	abzüglich Summe der Spalte 7		—
96	verbleibender Betrag		=
97	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder in die Bemessungsgrundlage nach § 10f Einkommensteuergesetz einbezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)		
98	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	+	
99	davon nach § 10e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	+	
100	Summe		—
101	verbleibender Betrag		=
102	abzüglich 2.556 EUR, höchstens aber Betrag lt. Zeile 101 (bei Miteigentum entsprechender Anteil von 2.556 EUR)		—
103	verbleibender Betrag		=
104	Berechnung des Höchstbetrags (20.452 EUR oder bei Miteigentum entsprechender Anteil von 20.452 EUR)		
105	Aufwendungen, für die für die Jahre ab 1991 ein Abzugsbetrag nach § 7 Fördergebietgesetz für diese Wohnung abgezogen wurde (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	—	
106	Bemessungsgrundlage der Investitionszulagen für die Jahre 1999, 2000 und 2001 (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	—	
107	Höchstbetrag	=	
108	Bemessungsgrundlage: Betrag lt. Zeile 103, höchstens Betrag lt. Zeile 107		
109	Investitionszulage 15 v.H. der Bemessungsgrundlage lt. Zeile 108		EUR Ct

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Falls bisher beim Finanzamt steuerlich nicht geführt:

Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Zeile 2)
Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten, bei gemeinsamem Antrag von Ehegatten Geburtsdaten beider Anspruchsberechtigten			
Anspruchsberechtigte(r) / Ehemann:		Ehefrau:	

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. nachträgliche Zahlung von Zuschüssen oder nachträgliche Einbeziehung der Aufwendungen in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz).

Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§ 263 Strafgesetzbuch).

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters, bei gemeinsamem Antrag von Ehegatten **eigenhändige** Unterschrift **beider** Anspruchsberechtigten

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2002

I. Anspruchsberechtigte

Eine Investitionszulage nach § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II) vornehmen. Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist jeder einzelne Miteigentümer für sich anspruchsberechtigt.

Die Investitionszulage kann auch der Erbe beantragen, soweit nicht bereits der Erblasser einen Antrag gestellt hat.

II. Begünstigte Modernisierungsmaßnahmen

Begünstigt sind nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten (z.B. Einbau neuer Fenster, Fassadensanierung) an einer Wohnung in einem eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen hat. **Nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht investitionszulagenbegünstigt.** Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer Wohnung sind nicht investitionszulagenbegünstigt. Die Wohnung muss im Fördergebiet belegen sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- das Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist. Diese Voraussetzung ist auch bei späterem Erwerb eines solchen Objekts erfüllt.
- die Wohnung bei Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken dient. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich bewohnt. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur Eigennutzung bereit gehalten wird und vom Anspruchsberechtigten anschließend bezogen wird. Eine Wohnung dient auch eigenen Wohnzwecken, soweit sie unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (z.B. an Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Onkel, Tante) zu Wohnzwecken überlassen wird.

III. Bemessungsgrundlage und Investitionszulagensatz

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 sind die in diesem Jahr geleisteten Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommenen begünstigten Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II).

Zur Bemessungsgrundlage gehören nur Zahlungen für begünstigte Arbeiten an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung die Bemessungsgrundlage getrennt zu ermitteln und ein gesonderter Antrag auf Investitionszulage zu stellen.

Hat der Anspruchsberechtigte Zuschüsse von öffentlicher oder privater Seite (z.B. von einem Versorgungsunternehmen) erhalten, kann er nur die um die Zuschüsse geminderten Zahlungen geltend machen. Dies gilt auch, wenn bei Antragstellung feststeht, dass entsprechende Zuschüsse gezahlt werden. Angaben zu den Zuschüssen sind in Zeile 35 des Antragsvordrucks zu machen. In Spalte 5 der Zusammenstellung (ab Zeile 46 des Antragsvordrucks) sind nur die bereits um etwaige Zuschüsse geminderten Zahlungen einzutragen.

Befindet sich die Wohnung in einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind die Zahlungen, die das gesamte Haus betreffen, im Verhältnis der Nutzfläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen (vgl. Spalte 6 der Zusammenstellung).

Von den auf die Wohnung entfallenden Zahlungen sind Beträge auszusondern,

- die zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören (vgl. Spalte 7 der Zusammenstellung). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, die nicht nach §§ 4 Abs. 5 Nr. 6b und 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden dürfen;
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10f des Einkommensteuergesetzes einbezogen oder nach §§ 10e Abs. 6 oder 10i des Einkommensteuergesetzes als Vorkosten abgezogen worden sind (vgl. Zeilen 97 bis 99 des Antragsvordrucks);
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10a des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind (vgl. Zeilen 97 bis 99 des Antragsvordrucks) und zu einem höheren Abzugsbetrag bzw. zu einer höheren Eigenheimzulage geführt haben. Soweit sich die nachträglichen Herstellungskosten nicht

ausgewirkt haben, weil die Höchstbemessungsgrundlage bei § 10e des Einkommensteuergesetzes bzw. bei der Eigenheimzulage überschritten wurde, können die Zahlungen bei der Investitionszulage Berücksichtigung finden.

Der danach verbleibende Betrag ist um einen Selbstbehalt von 2.556 EUR zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung ein Selbstbehalt abzuziehen.

Förderfähig ist ein Betrag von höchstens 20.452 EUR je Wohnung (vgl. Zeile 104 des Antragsvordrucks). Der Anspruchsberechtigte kann also höchstens eine Investitionszulage von 3.067,80 EUR erhalten. Der Höchstbetrag von 20.452 EUR gilt für den gesamten Investitionszeitraum 1999 bis 2001. Hat der Anspruchsberechtigte bereits für Aufwendungen in den Jahren ab 1991 einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietgesetzes für diese Wohnung in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag entsprechend zu kürzen (vgl. Zeile 105 des Antragsvordrucks). Dies gilt auch dann, wenn der Abzugsbetrag nicht in allen Jahren des Abzugszeitraums zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat, weil der Anspruchsberechtigte z.B. arbeitslos geworden ist oder Altersrente bezogen hat. Hat der Abzugsbetrag in keinem Jahr zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt, ist der Höchstbetrag nicht zu kürzen.

Die Investitionszulage beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

A hat 1998 ein älteres Einfamilienhaus in Magdeburg angeschafft und sofort bezogen. Für die in 1998 geleisteten Zahlungen von (jungerechnet) 5.000 EUR für Modernisierungsmaßnahmen hat er einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietgesetzes abgezogen. 2002 zahlt er für im Jahr 2001 durchgeführte Arbeiten 10.000 EUR. 1999 wurden keine Zahlungen geleistet. 2000 wurden Zahlungen in Höhe von (jungerechnet) 12.000 EUR für begünstigte Arbeiten geleistet.

Die Investitionszulage für das Jahr 2002 berechnet sich wie folgt:

begünstigte Zahlungen	10.000 EUR
Selbstbehalt	– 2.556 EUR
Differenz	7.444 EUR
Höchstbetrag	20.452 EUR
§ 7 Fördergebietgesetz	– 5.000 EUR
Verbrauch 2000	– 9.444 EUR
(12.000 EUR abzüglich Selbstbehalt 2.556 EUR)	
verbleibender Höchstbetrag	6.008 EUR
Bemessungsgrundlage	6.008 EUR
Investitionszulage 15 v.H.	901,20 EUR

IV. Besonderheiten bei Miteigentum

Bei Miteigentum an einer Wohnung sind die begünstigten Aufwendungen um einen dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil des Selbstbehalts von 2.556 EUR zu kürzen (vgl. Zeile 102 des Antragsvordrucks). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Begrenzung der begünstigten Aufwendungen auf den Höchstbetrag von 20.452 EUR. Bewohnt ein Miteigentümer eines Hauses mit mehreren Wohnungen eine Wohnung allein und übersteigt der Wert dieser Wohnung nicht den Wert des Miteigentumsanteils, sind der Selbstbehalt und der Höchstbetrag nicht anteilig zu kürzen.

V. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Zahlungen im Kalenderjahr gewährt.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungen geleistet wurden. Der Antrag für das Kalenderjahr 2002 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2002 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. In diesem Fall ist der gemeinsame Antrag von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

In dem Antrag sind die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Höhe der Zahlungen für die begünstigten Modernisierungsmaßnahmen anzugeben. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann.

VI. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

VII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des An-

spruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

VIII. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 1999 (Bundessteuerblatt 1999 Teil I S. 896) entnehmen. Auskünfte können Ihnen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.

- Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden für das Kalenderjahr 2002

- Antrag auf erhöhte Investitionszulage nach § 3a Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich für das Kalenderjahr 2002

- Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2002

und die dazugehörigen Erläuterungen werden hiermit in der Anlage bekannt gemacht.

Die Vordruckmuster stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Sonstige" zur Ansicht bzw. zum Download bereit.

Bei der Verwendung nichtamtlicher Vordrucke sind die BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1999 (BStBl I S. 1049) und vom 3. Juli 2001 (BStBl I S. 418) insbesondere hinsichtlich der im Antrag erforderlichen Wahrheitsversicherung und dem Hinweis auf Anzeigepflichten und auf die strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung sowie der Angabe falscher Tatsachen zu beachten.

Berlin, 19. Dezember 2002

IV A 5 - InvZ 1050 - 52/02

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Kirchensteuer

MV

**Kirchengesetz
vom 28. Juni 2002
über Art und Höhe der Kirchensteuern
der Pommerschen Evangelischen Kirche
ab 1. Januar 2002 (Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - vom 17. Dezember 2001 (GVBl S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002.

§ 1

**Kirchensteuer
in Höhe eines Vomhundertsatzes
der Einkommen- (Lohn-)steuer**

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer nach § 7 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 v. H. der Einkommen- (Lohn-) steuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- (Lohn-) steuer zugrunde zu legen.

(3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung.(5) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession "evangelisch" und "römisch-katholisch" aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 2

**Besonderes Kirchgeld
in glaubensverschiedener Ehe
nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes
des Kirchenmitgliedes**

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
	Euro	Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 3

Mindestbetragskirchensteuer

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 6

Kirchensteuerbeschluss

für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2002 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weitenhagen den 28. Juni 2002

Im Auftrag

Bischof Dr. A b r o m e i t

Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchensteuer

Schwerin, den 12. Dezember 2002

Staatliche Anerkennung des Kirchengesetzes 2002 vom 28. Juni 2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Evangelischen Kirche ab 1. Januar 2002 (Kirchensteuerbeschluss)

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz vom 28. Juni 2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Evangelischen Kirche wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag
Olschewski

Kirchensteuer

MV

Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§
1 Grundsatz

§
2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

§
3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt: Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§
4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

§
5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§
6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

§
7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

§
8 Kirchensteueranspruch

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

§
9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

§
10 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

§
11 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

§
12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes

§
13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

§
14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

§
15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

§
16 Allgemeines Kirchgeld

§
17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

§
18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer

§

19

§

20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

§

21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

§

22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

Sechster Abschnitt: Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

§

23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft

§

24

Klageverfahren

§

25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§

26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

§

27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Steuerberechtigung

§ 1

Grundsatz

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVObI. M-V S. 559) auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2

Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Einkommensteuergesetzes i. V. m. den Lohnsteuer-Richtlinien Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) In Gebietsteilen der Pommerschen Evangelischen Kirche, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegend zuständigen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

Dritter Abschnitt:

Kirchensteuerarten

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz ggf. in einem Kirchengesetz über das allgemeine Kirchgeld oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

Vierter Abschnitt:

Verwaltung der Kirchensteuer

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt das Konsistorium.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld. Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 10

Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Konsistorium oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

Fünfter Abschnitt:

Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 15 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 16

Allgemeines Kirchgeld

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 19

Kirchensteuer

in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Konsistoriums, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

- (1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.
- (2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.
- (3) Das Konsistorium ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

Sechster Abschnitt:

Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

§ 23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft

- (1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Konsistorium über den Einspruch.
- (2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.
- (3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet das Konsistorium über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren

- (1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Pommerschen Evangelischen Kirche oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.
- (2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium.

Siebter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern - Kirchensteuerordnung - vom 4. November 1990 (ABl 1991 S. 54, GVBl 1991 S. 266, BStBl 1991 I S. 626), geändert durch Synodenbeschluss vom 31. März 1996 (ABl 1996 S. 122) außer Kraft.

Weitenhagen 28. Juni 2002

Bischof Dr. A b r o m e i t

Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchensteuer

Schwerin, den 12. Dezember 2002

Staatliche Anerkennung der Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung)

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung) wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag
O l s c h e w s k i

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 29. November 2002

IV D 1 - S 7352 a - 5/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 18 Abs. 5a UStG)

Mein Schreiben vom 14. Oktober 2002

- IV D 1 - S 7352 a - 3/02 -

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a UStG) werden die folgenden

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen. Erläuterungen beachten –

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																				
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58		59		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71		72		73		74		75		76		77		78		79		80		81		82		83		84		85		86		87		88		89		90		91		92		93		94		95		96		97		98		99		100	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40																																																																																																																									

B. Angaben zum innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs (§ 1b UStG)			
Fahrzeuginhaber			
Straße, Haus-Nr.			
Plz, Z, Ort		EU-Mitgliedsstaat	
Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb eines Fahrzeugs handelt es sich um:			
☐ ein motorbetriebenes Landfahrzeug 24 Hubraum in cm³ 27 Leistung in kW 25 Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs		21 Tag des Erwerbs 22 Tag der ersten Inbetriebnahme 23 Kraftfahrzeugkennzeichnungs-Nr. / abhft. Kennzeichen	
☐ ein Wasserfahrzeug 34 Länge in m 35 Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb		31 Tag des Erwerbs 36 Tag der ersten Inbetriebnahme 33 Schiffs-Identifikations-Nr. (IMO-Nr.) / amtl. Schiffs-Nr.	
☐ ein Luftfahrzeug 44 Garthochlastmasse in kg 45 Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb		41 Tag des Erwerbs 42 Tag der ersten Inbetriebnahme 43 Baumusterbezeichnung / Werk-Nr. / Luftfahrzeug-Kennzeichen	
C. Innergemeinschaftliche Erwerbe			
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 1b UStG (bei Fahrzeugerwerb durch ausländische Mitglieder der ausländischen Körperschaften und des fiktiv zusammengefassten Verbands) - bitte Anlage USt 1-B beifügen		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer von EUR EUR €	
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Stichtag vom 1.1.1.		50 83	
Vom Finanzamt zuzufügen			
Bearbeitungsanweis		51 19 52 12	
Kohärenz- und/oder Dienstleistungsmerkmale			

13	Steuernummer	
14	Erwerber (Name, Vorname)	
15		
16		
17	Anlage USt 1 B zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung	
18	A. Ergänzende Angaben zum steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Kraftfahrzeuge	
19	☐ Das Kraftfahrzeug ist zum persönlichen Gebrauch des Erwerbers bestimmt. Der Erwerber ist weder die natürliche Person, die sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessteuergesetzes (BStG) als Steuerpflichtiger ausweist, noch ist dies eine juristische Person.	
20	Der Erwerber ist:	
21	☐ Leiter der Vertretung	☐ Ehegatte eines Mitglieds der Vertretung und lebt in dessen Haushalt.
22	☐ Untergeordnetes Mitglied der Vertretung	
23	☐ Konsortiales Mitglied der Vertretung (Bezugs-kontenbehalter)	☐ Volljähriges, unverheiratetes Kind eines Mitglieds der Vertretung, das von diesem wirtschaftlich abhängig und lebt in dessen Haushalt.
24	☐ Mitglied des Verwaltungsausschusses oder des technischen Personals der Vertretung	
25	☐ Mitglied des Geschäftlichen Hauptpersonals der Vertretung	☐ Eltern oder Schwiegereltern eines Mitglieds der Vertretung, das von diesem wirtschaftlich abhängig und lebt in dessen Haushalt.
26	Der Erwerber ist Inhaber des Ausweises (Platte, Nummer, Ausstellungsbehörde, Ort)	
27		
28	Ort, Datum, Unterschrift des Leitenden der Vertretung oder seines Stellvertreters, Dienststempel der Vertretung	
29	B. Ergänzende Erklärung des Erwerbers	
30	Ich bestätige, dass ich:	
31	☐ Kraftfahrzeuge	
32	steuer- und abgabenfrei erworben habe. Ich werde die Veräußerung des im Buchstaben USt 1 B Ziffern 35 bis 40 genannten Kraftfahrzeuges dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Ebenso werde ich jede nicht begünstigte Verwendung (z.B. vorzeitige Mautnahme in der Ausfahrt, Maut-Verletzung oder Nutzung des Kraftfahrzeuges durch Dritte) dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Mir ist bekannt, dass nach den zwischenstaatlichen Gegenstandsvereinbarungen Anzahl und Verwendung sowie Veräußerung angegeben werden müssen und deshalb die Umsatzsteuer festgesetzt werden kann.	
33		
34	Ort, Datum, Unterschrift des Erwerbers	
35	☐ - mit Vorbehalt für Einkommensteuern abzufüllen -	
36	☐ Kontingent nicht überschritten, Begünstigung erlöschen	
37	☐ Kontingent überschritten	
38	Veräußerungsbeschränkung	
39	☐ a) keine Veräußerung	☐ b) Veräußerung nicht vor dem
40		
41	Ort, Datum, Unterschrift, Dienststempel des Bundesgarages/der Bundesgarage	

Anlage USt 1 B – zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung USt 1 B –

- USt 1 B Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung zur Umsatzsteuererklärung
- Anlage USt 1 B für die Fahrzeugeinzelbesteuerung USt 1 B

(2) Die Änderungen im **Vordruckmuster USt 1 B** gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

(3) Der Vordruck ist beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG) insbesondere zu verwenden von

- Privatpersonen,
- nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen,
- Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben.

(4) Für jedes erworbene neue Fahrzeug ist jeweils eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

(5) Der Vordruck ist nicht zu verwenden in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder durch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG). Diese Unternehmer oder juristischen Personen haben den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vordruckmuster USt 1 A) und in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr (Vordruckmuster USt 2 A) anzumelden.

(6) Wird die Befreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines neuen Kraftfahrzeuges nach § 4b Nr. 3 UStG beantragt, sind hierzu Angaben in der **Anlage USt 1 B** - zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung USt 1 B - zu machen. Die Anlage USt 1 B ist mit der mit Dienststempel versehenen Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters abzugeben. Aus dieser Erklärung muss sich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen. Dabei ist im Fall einer zahlenmäßigen Beschränkung insbesondere auch die Einhaltung des bestehenden Kontingents zu bestätigen.

(7) Die Vordrucke sind auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen. Von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters USt 1 B kann jedoch abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist.

(8) Bundesländer, die die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung noch nicht im automatisierten Verfahren bearbeiten, können den vom Finanzamt auszufüllenden Teil (Bearbeitungshinweis) auf der Rückseite des Vordrucks entsprechend ihren Erfordernissen gestalten.

(9) Die Zeilenabstände in dem Vordruckmuster sind schreibmaschinengerecht (Zwei-Zeilen-Schaltung). Bei der Herstellung der Vordrucke ist ebenfalls ein schreibmaschinengerechter Zeilenabstand einzuhalten.

(10) Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 27. September 2001 - IV D 1 - S 7352 a - 7/01 - (BStBl I S. 710).

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-478.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Dezember 2002

IV B 2 - S 7548a - 30/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Statistik über Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

BMF-Schreiben vom 11. November 2002 - IV B 2 - S 7548a - 28/02 -

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Über die Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist eine Statistik nach folgendem Muster zu führen:

Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung im Kalenderjahr

Land	Anzahl der vorhandenen USt-Sonderprüfer am 1. 1. des Folgejahres	Im Kalenderjahr durchschnittlich eingesetzte USt-Sonderprüfer	Durchgeführte USt-Sonderprüfungen		Durchschnittlich durchgeführte Prüfungen je durchschnittlich eingesetzter USt-Sonderprüfer und Kalenderjahr	Prüfungsergebnis in Tausend EURO	Durchschnittsergebnis in EURO	Durchschnittsergebnis je durchschnittlich eingesetzter USt-Sonderprüfer in EURO	Anzahl der Grundkennbuchstaben U zum 1. 1. des Kalenderjahres
			Gesamt	davon Übergang von einer USt-Nachschau (§ 27b UStG)					

Die Zusammenstellung der Jahresergebnisse ist dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. April nach Ablauf eines Kalenderjahres zu übersenden.

Die Zahl der im Kalenderjahr durchschnittlich eingesetzten Umsatzsteuer-Sonderprüfer ist nach folgenden Kriterien zu ermitteln:

Arbeitstage/Jahr	220
	Tage
./. Zeit für die Durchführung von Umsatzsteuer-Nachschau	
	Tage
./. Zeit der Teilnahme an Prüfungen der Betriebsprüfung und Steuerfahndung	
	Tage
(2) ./. Zeit für Prüfungen, die abgebrochen wurden, da Abgabe an Steuerfahndung erfolgte	
	Tage
./. Krankheitstage (einschl. Kur)	
	Tage
./. Dienstbefreiung, Mutterschutz	
	Tage
./. Einarbeitungszeit bis zur Bestellung als Umsatzsteuer-Sonderprüfer	
	Tage
./. Sonderurlaub für Schwerbehinderte	
	Tage

./.	Urlaub zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten	 Tage
	Zwischensumme	 Tage
./.	Prüfungsfremde Tätigkeit	 <u>Tage</u>
	Prüfungstätigkeit	 Tage

Bei Teilzeitbeschäftigung oder bei nicht ganzjährigem Einsatz sind die Arbeitstage/Jahr entsprechend zu kürzen.

Als prüfungsfremd gelten solche Tätigkeiten, die weder unmittelbar noch mittelbar mit der Aufgabenwahrnehmung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung zusammenhängen. Hierzu gehören insbesondere:

- Abordnung an eine andere Dienststelle,
- Unterstützung von Arbeitsgebieten ohne Prüfungstätigkeit,
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (z. B. PC-Schulungen),
- Betriebsausflug,
- Unterrichtstätigkeit,
- Personalratstätigkeit,
- Teilnahme an Personalversammlungen,
- Wahrnehmung der Zeugenpflicht, soweit es nicht den eigenen Prüfungsfall betrifft,
- Mitarbeit in Kommissionen,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der OFD/obersten Finanzbehörde des Landes,
- Tätigkeit als Umsatzsteuer-Hauptsachbearbeiter,
- Tätigkeit als Frauenbeauftragte, Suchtkrankenhelfer.

Folgende Tätigkeiten zählen nicht zu den prüfungsfremden Tätigkeiten:

- Prüferbesprechungen,
- stundenweise persönliche Dienstbefreiung (weniger als ein halber Tag),
- Zeitaufwand für die Abwicklung von Prüfungsfällen ausgeschiedener Prüfer,
- Studium von Fachliteratur u. Ä.,
- Stellungnahme zu Rechtsbehelfen in eigenen Prüfungsfällen,
- Betreuung von Auszubildenden.

- (3) Als durchgeführte Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind nur abgeschlossene Prüfungen zu erfassen, bei denen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung tatsächlich Prüfungshandlungen vorgenommen wurden. Eine Prüfung gilt in dem Kalenderjahr als abgeschlossen, in dem die Freigabe des Prüfungsberichtes erfolgt ist. Eine Erweiterung der Prüfung auf vorhergehende oder nachfolgende Zeiträume stellt keinen neuen Prüfungsfall dar.

Prüfungen im Auftrag anderer Finanzbehörden (§ 195 Satz 2 AO) sind statistisch bei der beauftragten Finanzbehörde zu erfassen.

- (4) Umsatzsteuerliche Mehrergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an Betriebsprüfungen und Prüfungen der Steuerfahndung sind in die Jahresstatistik dieser Prüfungsdienste aufzunehmen.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind zeitnah insbesondere im Rahmen des Voranmeldungsverfahrens durchzuführen (Abschnitt 232 UStR). Deshalb sind Mehrergebnisse, die sich aus der Änderung von vorangemeldeten Beträgen im Prüfungszeitraum ergeben, in die Statistik aufzunehmen. Als Mehrergebnisse sind jedoch nur die vom Prüfer festgestellten Mehrsteuern zu

- (5) behandeln, die bereits Eingang in eine Steuerfestsetzung (geänderte Festsetzung der Jahressteuer bzw. der Vorauszahlungen) gefunden haben. Das gilt auch für Mehrsteuern, die der Unternehmer aufgrund der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nach Beginn der Prüfung nachmeldet. Es ist nicht erforderlich, dass die Steuerfestsetzung bereits bestandskräftig geworden ist.

Werden Prüfungen im Auftrag der Bußgeld- und Strafsachenstellen zur Einleitung eines Steuerstraßverfahrens wegen Nichtabgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen durchgeführt, ermittelt sich das Mehrergebnis aus der Gegenüberstellung der bisher vorangemeldeten Steuer (0,- €) und der Steuer, die aufgrund der Umsatzsteuer-Sonderprüfung festgesetzt wurde.

In die Statistik aufgenommene, nicht bestandskräftige Mehrergebnisse sind grundsätzlich nicht zu berichtigen, wenn eine entsprechende Steuer nicht erhoben wird. Änderungen von Prüfungsergebnissen aufgrund von Einwendungen des Unternehmers gegen den Prüfungsbericht sind jedoch bei den statistischen Anschreibungen zu berücksichtigen, wenn der Prüfer an den Änderungen beteiligt war und die Statistik für das betreffende Jahr noch nicht erstellt worden ist.

- (7) Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses ist nur auf den geprüften Unternehmer abzustellen. Unberücksichtigt bleibt, dass eine Mehrsteuer möglicherweise vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer die Verhältnisse des Leistungsempfängers ausnahmsweise z. B. wegen der engen Verflechtung des Leistungsempfängers mit dem geprüften Unternehmer oder aus anderen Gründen beurteilen könnte.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, dass im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gefertigte Kontrollmitteilungen möglicherweise bei anderen Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerfestsetzung führen.

- (8) Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Prüfungsergebnisse auf die Ertragsteuern bleiben bei der statistischen Erfassung der Mehrergebnisse unberücksichtigt.
- (9) Minderergebnisse sind mit den Mehrergebnissen zu saldieren; die Zahl der Prüfungen mit Minderergebnis und die Höhe der Minderergebnisse sind jedoch nicht gesondert festzuhalten.
- (10) Mit der Zusammenstellung der Jahresergebnisse ist dem Bundesministerium der Finanzen die Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) mitzuteilen.
- (11) Dieses Schreiben tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an die Stelle des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 1998 - IV B 2 (B) - S 7548a - 2/98 -.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichung von Steuerarten - Umsatzsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer.478htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. St u h r m a n n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 23. Dezember 2002

IV B 2 - S 7420 - 415/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz; Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)

BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2002 - IV B 2 - S 7420 - 355/02 -
TOP 11 der Sitzung AG AO II/2002
TOP 15 der Sitzung Bp III/02

§ 27b UStG ist durch Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBG -) vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922; BStBl 2002 I S. 32) neu in das UStG eingefügt worden. Diese Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten (Art. 9 Abs. 2 StVBG).

Mit der Umsatzbesteuerung betraute Amtsträger der Finanzbehörden können **ohne vorherige Ankündigung** und **außerhalb einer Außenprüfung** Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer erheblich sein können (§ 27b Abs. 1 Satz 1 UStG). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden (§ 27b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist (§ 27b Abs. 2 UStG).

Soweit die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen dazu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden (§ 27b Abs. 3 Satz 1 UStG). Auf den Übergang zur Außenprüfung sind die betroffenen Personen schriftlich hinzuweisen (§ 27b Abs. 3 Satz 2 UStG).

Feststellungen, die während einer Umsatzsteuer-Nachschau getroffen werden und die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern des Betroffenen oder anderer Personen erheblich sein können, können ausgewertet werden (§ 27b Abs. 4 UStG).

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

1. Allgemeines

Die Umsatzsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung i.S.v. § 193 AO. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Sachverhalte. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung (§ 193 ff. AO) nicht. Die Umsatzsteuer-Nachschau wird nicht angekündigt.

2. Anlass für eine Umsatzsteuer-Nachschau

Eine Umsatzsteuer-Nachschau kann **insbesondere** in folgenden Fällen angezeigt sein:

- Existenzprüfungen bei neu gegründeten Unternehmen
- Entscheidungen im Zustimmungsverfahren nach § 168 Satz 2 AO
- Erledigung von Auskunftersuchen zum Vorsteuerabzug anderer Finanzämter (USt 1 KM)
- Erledigung von Amtshilfeersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten.

Mit dem Instrument der Umsatzsteuer-Nachschau sollen umsatzsteuerrechtlich erhebliche Sachverhalte festgestellt werden. Solche Sachverhalte sind zum Beispiel:

- Unternehmerexistenz
- Vorhandensein von Anlage- und Umlaufvermögen
- Einzelne Eingangs- oder Ausgangsrechnungen

- Einzelne Buchungsvorgänge
- Verwendungsverhältnisse.

Mit der Umsatzsteuer-Nachschau

3. betraute Amtsträger

Gemäß § 27b Abs. 1 Satz 1 UStG sind alle mit der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Amtsträger befugt, Umsatzsteuer-Nachschauen durchzuführen.

4. Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau

Sobald der Amtsträger

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will,
den Steuerpflichtigen auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen **oder**
- den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen,

hat er sich auszuweisen.

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschau dürfen grundsätzlich nur Grundstücke und Räume betreten werden, die gewerblich oder beruflich selbständig genutzt werden; unschädlich ist, wenn sie auch zu Wohnzwecken genutzt werden. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Umsatzsteuer-Nachschau nicht. Das bloße Betreten oder Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung.

Ein Betreten der Grundstücke und Räume ist während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig. Die Nachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird.

Der Unternehmer hat auf Verlangen dem Amtsträger Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Unternehmer seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschau nicht nach, liegt es im Ermessen des Amtsträgers, zu einer Außenprüfung nach § 193 AO überzugehen (vgl. Tz. 7.).

Da die Umsatzsteuer-Nachschau keine Außenprüfung i.S.d. § 193 ff. AO darstellt, finden insbesondere § 146 Abs. 6, §§ 147, 201, 202 AO keine Anwendung. Ein Prüfungsbericht ist nicht zu fertigen. Sollen auf Grund der Umsatzsteuer-Nachschau Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Steuerpflichtigen rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO).

5. Rechtsfolgen

Der Beginn der Umsatzsteuer-Nachschau hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 4 AO nicht. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO findet keine Anwendung. Soweit eine Steuer gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss diese nach Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau nicht aufgehoben werden. Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Nachschau ist ein Antrag auf verbindliche Zusage (§ 204 AO) nicht zulässig.

6. Zwangsmittel

Ein Verwaltungsakt liegt dann vor, wenn der Amtsträger Maßnahmen ergreift, die den Steuerpflichtigen zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten sollen. Ein Verwaltungsakt liegt insbesondere vor, wenn der Amtsträger den Steuerpflichtigen auffordert,

- das Betreten der nicht öffentlich zugänglichen Geschäftsräume zu dulden,
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen **oder**
- Auskunft zu erteilen.

Ein derartiger Verwaltungsakt ist grundsätzlich mit Zwangsmitteln gemäß § 328 ff. AO (insbesondere durch unmittelbaren Zwang nach § 331 AO) durchsetzbar.

7. Übergang zu einer Außenprüfung

Nach § 27b Abs. 3 UStG kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden, wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben. Da die Umsatzsteuer-Nachschau auf die Umsatzsteuer begrenzt ist, kann nach einem Übergang zu einer Außenprüfung nur die Umsatzsteuer geprüft werden. Somit kommt nur die Durchführung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung in Betracht. Die Anordnung einer darüber hinausgehenden Außenprüfung ohne Ankündigung bleibt nach § 197 Abs. 1 Satz 1 AO zulässig, wenn der Prüfungszweck durch eine vorherige Ankündigung gefährdet wird. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist eine Ermessensentscheidung.

Der Übergang zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist regelmäßig geboten, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung (z.B. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, vollständige Erfassung von Umsätzen, rechtliche Beurteilung von steuerfreien Umsätzen) zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen einer Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen.

Der Übergang zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist dem Unternehmer bekannt zu geben. Dies ist ein Verwaltungsakt, der an keine bestimmte Form gebunden ist. Nach § 27b Abs. 3 Satz 2 UStG ist der Unternehmer auf diesen Übergang jedoch schriftlich hinzuweisen. Die allgemeinen Grundsätze über den notwendigen Inhalt von Prüfungsanordnungen gelten entsprechend. Insbesondere ist der Prüfungszeitraum und der Prüfungsumfang festzulegen. Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Umsatzsteuer-Nachschau ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen.

Für die Durchführung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelten die § 199 ff. AO (vgl. auch Bundeseinheitliches Handbuch für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung).

8. Rechtsbehelf

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschau ergangene Verwaltungsakte (vgl. Tz. 6) können gemäß § 347 AO mit dem Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist berechtigt und verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht die Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau, es sei denn, die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts wurde ausgesetzt (§ 361 AO, § 69 FGO).

Mit Beendigung der Umsatzsteuer-Nachschau sind oder werden Einspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschau unzulässig; insoweit kommt lediglich eine Fortsetzungs-Feststellungsklage (§ 100 Abs. 1 Satz 4 FGO) in Betracht.

Wurden die Ergebnisse der Umsatzsteuer-Nachschau in einem Steuerbescheid berücksichtigt, muss auch dieser Bescheid angefochten werden, um ein steuerliches Verwertungsverbot zu erlangen.

Für die Anfechtung der Mitteilung des Übergangs zur Außenprüfung (§ 27b Abs. 3 UStG) gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Außenprüfungsanordnung entsprechend (vgl. AEAO zu § 196).

9. Aufzeichnungen

Die durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschau werden in der Statistik über Umsatzsteuer-Sonderprüfungen gesondert erfasst (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2002 - IV B 2 - S 7548 a - 30/02 -).

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichung von Steuerarten - Umsatzsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer.478htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Stellenausschreibungen

I.

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes** in **Frankfurt** suchen wir mehrere **Beamten/Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes** als

**Prüfer/-innen im Sachgebiet
"Besitz- und Verkehrsteuern"**

- Kennzeichen 2002-0142P -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Wahrnehmung von Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten Besitz- und Verkehrsteuern
- Planen von Prüfungsschwerpunkten, Erstellen von Prüfungskonzepten, Durchführen der Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse, Erstellen der Prüfungsmitteilungen

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Steuerverwaltung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Solide Kenntnisse des Steuerrechts und mehrjährige einschlägige Berufspraxis und Verwaltungserfahrung in der Steuerverwaltung
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen
- Möglichst Prüfungserfahrungen (z.B. Geschäfts-, Kassen-, Rechnungs- und Betriebsprüfung)
- Fundierte Kenntnisse der Informationstechnik wären von Vorteil
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 g BBesO
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Zur Erfüllung von Aufgaben in der externen Finanzkontrolle des Bundes suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 31. Januar 2003** an den

Bundesrechnungshof, Personalreferat - Sb 2 -, Adenauerallee 81, 53113 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (0 18 88) 7 21-22 22 (Herr Schmitz)

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter "www.bundesrechnungshof.de".

II.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** sucht eine/n

Volljuristin/Volljuristen

mit einer Ausbildung in der Steuerverwaltung als Nachwuchskraft für den höheren Dienst, insbesondere für die Tätigkeit im Bereich der Steuerpolitik.

Vorgesehen ist eine Verwendung, die ihre Schwerpunkte u. a. in steuerrechtlichen Fragen, in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen der Besteuerung und in internationalen Steuerfragen einschließlich der Mitwirkung an Doppelbesteuerungsabkommen hat.

Wir erwarten, dass Sie

- Ihre juristischen Staatsexamen mit Prädikat bestanden haben,
- ein ausgeprägtes Interesse an der Wirtschafts- und Arbeitspolitik besitzen,
- über sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch verfügen
- (im Regelfall) nicht älter als 32 Jahre sind.

Begrüßt werden unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Frauen und Männern besonders auch Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien unter Angabe des Kennwortes "Steuer 2003" bis zum **7. Februar 2003** an das

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Referat Z C 1

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen ausgefüllten Bewerbungsbogen bei. Ein entsprechendes Formular können Sie im Internet unter **www.bmwi.de** (Das Ministerium - Stellenausschreibungen - Bewerben für den höheren Dienst) oder unter der Telefonnummer (0 30) 20 14 78 01 abrufen.